

**BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

BETREFFEND

**DEN ERLASS EINES GESETZES ZUR DURCHFÜHRUNG DER
VERORDNUNG (EU) 2017/2394 ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT
ZWISCHEN DEN FÜR DIE DURCHSETZUNG DER VERBRAUCHER-
SCHUTZGESETZE ZUSTÄNDIGEN NATIONALEN BEHÖRDEN
(EWR-VERBRAUCHERBEHÖRDENKOOPERATIONS-
DURCHFÜHRUNGSGESETZ; EWR-VBKDG) SOWIE DIE ABÄNDERUNG
DES FINANZMARKTAUFSICHTSGESETZES**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 23/2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	6
I. BERICHT DER REGIERUNG	7
1. Ausgangslage	7
2. Begründung der Vorlage.....	8
3. Schwerpunkte der Vorlage	9
3.1 Allgemeines	9
3.2 Inhalt des Rechtsakts	11
4. Vernehmlassung	12
4.1 Eingegangene Stellungnahmen.....	13
4.2 Ergebnisse der Vernehmlassung.....	13
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung	15
5.1 EWR-Verbraucherbehördenkooperations-Durchführungsgesetz (EWR-VBKDG)	15
5.2 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG)	40
6. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	40
7. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz	41
7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben	41
7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	41
7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung	41
7.4 Evaluation.....	43
II. ANTRAG DER REGIERUNG	43
III. REGIERUNGSVORLAGEN	45

1.1	EWR-Verbraucherbehördenkooperations-Durchführungsgesetz (EWR-VBKDG)	45
1.2	Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG)	67

Beilage:

- Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1)

ZUSAMMENFASSUNG

Die gegenständliche Vorlage dient der Übernahme der Verordnung (EU) 2017/2394 vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 2006/2004. Diese Verordnung wurde am 27. Dezember 2017 im EU-Amtsblatt publiziert und gilt in der Europäischen Union seit dem 17. Januar 2020.

Die Rechtsvorschriften dieser Verordnung schützen die Verbraucher vor grenzüberschreitenden Verstößen gegen das Verbraucherrecht im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), indem die Zusammenarbeit der zuständigen nationalen Behörden in den Ländern der EU und mit der Europäischen Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde modernisiert wird. Die neuen Vorschriften tragen dazu bei, das Vertrauen der Verbraucher und Unternehmen in den elektronischen Handel innerhalb des EWR zu stärken. Die rasante Entwicklung von neuen digitalen Technologien, insbesondere von Online Marktplätzen, auf denen Verbraucher vermehrt einkaufen, erfordert umso mehr eine funktionierende Rechtsdurchsetzung zwischen den EWR-Mitgliedstaaten. Der Schutz der Interessen von einer Vielzahl von Verbrauchern steht hierbei im Fokus. Ziel ist eine rasche Beseitigung von grenzüberschreitenden Verstößen gegen EU-Verbraucherrecht. Die Behörden werden z.B. bei fehlenden Informationen über den Gesamtpreis, die gesetzliche Gewährleistung, das Rücktrittsrecht im Fernabsatz, bei unzulässigen Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, irreführender und unzulässiger Bewerbung von Produkten oder bei fehlenden Unterstützungsleistungen für Passagiere im Flug-, Schiff-, Bahn- und Busbereich, tätig.

Die Verordnung gilt in Liechtenstein nach der Übernahme in das EWR-Abkommen unmittelbar, allerdings bedürfen einige Bestimmungen einer expliziten Durchführung im nationalen Recht. Diesbezüglich wird ein EWR-Verbraucherbehördenkooperations-Durchführungsgesetz (EWR-VBKDG) geschaffen. Mit dem Erlass dieses Gesetzes wird auch eine Anpassung im Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG) notwendig.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

BETROFFENE STELLEN

Amt für Volkswirtschaft (AVW)

Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR)

Amt für Kommunikation (AK)

Amt für Gesundheit (AG)

Finanzmarktaufsicht (FMA)

Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (ALKVW)

Landespolizei (LP)

Landgericht (LG)

Staatsanwaltschaft (StA)

Vaduz, 12. März 2024

LNR 2023-1861

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend den Erlass eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchführung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen Behörden (EWR-Verbraucherbehördenkooperations-Durchführungsgesetz; EWR-VBKDG) sowie die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Die Verordnung (EU) 2017/2394 vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 2006/2004 (in der Folge: VBKVO)¹ wurde am 27. Dezember 2017 im EU-Amtsblatt publiziert. Die Verordnung gilt in der Europäischen Union (EU) seit dem 17. Januar 2020.

¹ ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1.

Wesentlicher Inhalt der VBKVO ist ein besserer Schutz der Verbraucher vor Betrügereien beim Online-Shopping. Aufgrund einer Intensivierung der Behördenkooperation soll der Verbraucher in Beschwerdeangelegenheiten stärker unterstützt werden. Nach der Neuregelung erhalten die nationalen Behörden zusätzliche Befugnisse. So können sie Informationen von Registrierungsstellen für Domainnamen und Banken zur Identifizierung von unseriösen Geschäftemachern anfordern, Testkäufe durchführen und den Zugang zu Webseiten sperren. Ausserdem können Bussgelder verhängt werden. Verbraucher erhalten Informationen, wie sie Schadensersatzansprüche geltend machen können.

Ziel ist es, grenzüberschreitende Verstösse gegen europäisches und (in dessen Umsetzung erlassenes) nationales Verbraucherrecht effizient zu bekämpfen. Dies geschieht nicht nur durch einen laufenden Informations- und Erfahrungsaustausch, sondern insbesondere durch die Verpflichtung zur wechselseitigen Amtshilfe innerhalb bestimmter Fristen. Darüber hinaus sieht das EU-Recht Mindestbefugnisse für die zuständigen nationalen Behörden vor, um zu gewährleisten, dass diese ihren Aufgaben auch wirksam nachkommen können.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

In Liechtenstein gilt die VBKVO mit der Übernahme in das EWR-Abkommen² unmittelbar. Einzelne Bestimmungen bedürfen jedoch einer Durchführung im nationalen Recht. Dies erfolgt durch die Schaffung eines EWR-Verbraucherbehördenkooperations-Durchführungsgesetzes (EWR-VBKDG) sowie durch eine Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG)³. Ausführungen zur Frage, welche

² Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), LGBl. 1995 Nr. 68.

³ Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175.

Bestimmungen der VBKVO im nationalen Recht konkret umzusetzen sind, finden sich bei den jeweiligen Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln. Damit kommt Liechtenstein seiner Verpflichtung aus dem EWR-Abkommen nach und schafft eine vergleichbare Rechtslage im Verhältnis zu allen anderen EWR-Mitgliedstaaten.

Am 14. Juni 2019 hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschlossen (Beschluss Nr. 172/2019),⁴ die VBKVO in das EWR-Abkommen zu übernehmen. Der liechtensteinische Landtag hat diesem Übernahmebeschluss in seiner Sitzung vom 8. November 2019 gemäss Art. 103 EWR-Abkommen zugestimmt.⁵

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Allgemeines

Die VBKVO zielt darauf ab, die Verbraucher vor grenzüberschreitenden Verstössen gegen das Verbraucherrecht der EU zu schützen, indem die Zusammenarbeit der zuständigen nationalen Behörden in den EWR-Mitgliedstaaten untereinander sowie mit der Europäischen Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde modernisiert wird. Die neuen Vorschriften tragen dazu bei, das Vertrauen der Verbraucher und Unternehmen in den elektronischen Handel innerhalb des EWR zu stärken.

Die VBKVO schafft einen neuen wirksamen Rahmen für die Zusammenarbeit im Bereich der Verbraucher-Rechtsdurchsetzung, um die Einhaltung der Verbrauchervorschriften innerhalb des EWR zu verbessern. Dazu sieht die Verordnung

⁴ Beschluss Nr. 172/2019 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 14. Juni 2019 betreffend die Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004.

⁵ BuA Nr. 113/2019.

einerseits weitergehende Mindestbefugnisse der zuständigen Behörden vor, andererseits schafft sie einen Rechtsrahmen für die bereits seit einigen Jahren praktizierten gemeinsamen Durchsetzungsaktivitäten des Verbraucherbehördenkooperationsnetzwerkes bei weit verbreiteten Verstößen – auch solchen mit EWR-weiter Auswirkung. Dabei sollen aussergerichtliche Einigungen unter Mithilfe der Europäischen Kommission für die EU-Staaten und der EFTA-Überwachungsbehörde für die EWR/EFTA-Staaten erzielt werden. Die VBKVO führt im Anhang 28 EU-Rechtsakte (EU-Richtlinien und EU-Verordnungen) auf. Sie ist sohin bei jedem Verstoß gegen die im Anhang erwähnten Rechtsvorschriften anwendbar.

Die gegenständliche Vorlage orientiert sich an der österreichischen Umsetzung des EU-Rechtsaktes, die im Rahmen einer Anpassung im Verbraucherbehördenkooperationsgesetz (öVBKG)⁶ erfolgte. Da im Bereich Konsumentenschutz österreichische Rezeptionsgrundlagen seit Einführung des Konsumentenschutzgesetzes 2002 herangezogen werden, ist es sinnvoll und zweckmässig, auch bei dieser Umsetzung den österreichischen Vorschriften zu folgen, wobei für Liechtenstein eine pragmatische und grössenverträgliche Lösung in Anlehnung an die österreichische Rezeptionsvorlage angestrebt wird.

Festzuhalten ist, dass die Vorgänger-Verordnung (EG) 2006/2004⁷ (nachstehend: Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz) in Liechtenstein als direkt anwendbar eingestuft wurde und somit keiner nationalen Durchführung bedurfte. Notwendig war jedoch eine Benennung von Verbindungs- und Kontaktstellen in Liechtenstein an die EFTA-Überwachungsbehörde. Die mehrheitliche Zuständigkeit für die genannten Rechtstakte in der Verordnung über die

⁶ Bundesgesetz über die Zusammenarbeit von Behörden im Verbraucherschutz (Verbraucherbehördenkooperationsgesetz – VBKG), BGBl. I Nr. 148/2006.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden («Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz»), ABl. L 364, S. 1.

Zusammenarbeit im Verbraucherschutz lag vorwiegend beim Amt für Volkswirtschaft, gefolgt vom Amt für Kommunikation und dem Amt für Gesundheit. Die Zuständigkeit für die überwiegende Anzahl der benannten Rechtsakte im Rahmen der neuen VBKVO liegt ebenfalls mehrheitlich beim Amt für Volkswirtschaft, aber auch wie bisher sind Zuständigkeiten weiterer Behörden, wie z.B. des Amtes für Kommunikation, des Amtes für Gesundheit und des Amtes für Hochbau und Raumplanung, gegeben.

3.2 Inhalt des Rechtsakts

Die VBKVO sieht unter anderem vor, dass eine zentrale Verbindungsstelle zu benennen ist, die für die Koordinierung der Ermittlungs- und Durchsetzungsmassnahmen sowie für die Gewährleistung einer wirksamen Zusammenarbeit zuständig ist.⁸ Weiters enthält die VBKVO Bestimmungen über Mindestermittlungs- und Durchsetzungsbefugnisse⁹ der zuständigen Behörden. In Bezug auf Verstösse innerhalb des EWR wird in der VBKVO das Verfahren für Informations- und Durchsetzungsersuchen zwischen zwei EWR-Mitgliedstaaten festgelegt.¹⁰

Zusätzlich wird ein EWR-weites Marktwarnsystem eingeführt, mit dessen Hilfe neue Bedrohungen schneller bekannt gemacht werden können.¹¹ Das neue Warnsystem kombiniert das bereits mit der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz eingeführte System mit einem umfassenderen Austausch relevanter und erforderlicher Informationen. Zudem werden bestimmte externe Stellen (z.B. Verbraucherverbände und Berufsgenossenschaften, die Europäischen Verbraucherzentren und benannte Stellen, denen diese Befugnis von den EWR-

⁸ Kap. II Art. 5 VBKVO.

⁹ Kap. II Art. 9 VBKVO.

¹⁰ Kap IV VBKVO.

¹¹ Kap. V VBKVO.

Mitgliedstaaten oder von der Europäischen Kommission übertragen wurde) in der Lage sein, Warnmeldungen («externe Warnmeldungen») abzugeben.¹² Dadurch soll die Rolle der Akteure bei der Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze gestärkt werden.

Wie in den meisten EWR-Mitgliedstaaten sind die Zuständigkeiten im Bereich Verbraucherbehördenkooperation auch in Liechtenstein auf mehrere Behörden aufgeteilt. Um ihren Aufgaben in diesem Netzwerk nachkommen zu können, sind die betroffenen Stellen und Ämter berechtigt:

- Auskünfte von Unternehmen zu erhalten und sich Dokumente vorlegen zu lassen;
- Nachschau vor Ort in Unternehmen zu halten;
- Unterlassungsklagen einzubringen;
- strafbare Handlungen zur Anzeige zu bringen.

4. VERNEHMLASSUNG

Die Regierung hat den Vernehmlassungsbericht betreffend den Erlass eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2394 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen Behörden (EWR-Verbraucherbehördenkooperations-Durchführungsgesetz; EWR-VBKDG) sowie die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes am 12. Juli 2022 genehmigt und folgenden Organisationen, Institutionen und Verbänden mit Frist bis zum 12. Oktober 2022 zur Stellungnahme übermittelt:

- alle Gemeinden

¹² Art. 27 VBKVO.

- Wirtschaftskammer Liechtenstein
- Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer
- Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband
- Landgericht

4.1 Eingegangene Stellungnahmen

Die Vernehmlassungsvorlage wurde allgemein positiv aufgenommen und begrüsst. Neben den Stellungnahmen der gemäss Regierungsbeschluss eingeladenen Vernehmlassungsteilnehmern ist zusätzlich eine Stellungnahme der Datenschutzstelle eingegangen.

4.2 Ergebnisse der Vernehmlassung

Auf eine inhaltliche Stellungnahme haben sämtliche Gemeinden, die Wirtschaftskammer Liechtenstein, die Staatsanwaltschaft sowie die Datenschutzstelle verzichtet. Inhaltliche Ausführungen der Vernehmlassungsteilnehmer werden, soweit es allgemeine Ausführungen sind, nachstehend aufgeführt, ansonsten beim jeweiligen Gesetzesartikel erläutert.

*Das **Fürstliche Landgericht** merkt grundsätzlich an, dass die Regelungsdichte mit Blick auf die komplexe Materie und unter Berücksichtigung diverser Schnittstellen mit der zugrundeliegenden VBKVO eher rudimentär erscheine – dies auch in Bezug auf die in unterschiedlicher Weise vorgesehenen Regelung betreffend die gerichtliche Zuständigkeit. Es sei zu hinterfragen, ob bezüglich der gerichtlichen Zuständigkeiten nicht eine unnötige Vermischung von verwaltungsrechtlichen, straf- und zivilgerichtlichen Zuständigkeiten entstehe. Das Landgericht regt an, eine einheitliche verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit vorzusehen.*

Zum Vorbringen des Landgerichts ist festzuhalten, dass als Vorbild für die Schaffung des EWR-VBKDG das österreichische Verbraucherkooperationsbehörden-

gesetzes diene. Beim Verbraucherschutz handelt es sich um eine zivilrechtliche Materie, welche bei Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften jeweils nach österreichischem Vorbild in nationales Recht überführt wurde und wird. Zudem begründet sich die Übernahme der österreichischen Rezeptionsvorlage zusätzlich darin, als dass auch die zivil- und strafgerichtlichen Zuständigkeiten in Liechtenstein ebenfalls österreichischen Grundlagen folgen. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Regierung sinnvoll, sich auch in diesem Punkt möglichst eng an der Rezeptionsvorlage zu orientieren.

Die LHK merkt an, dass im Hinblick auf die Umsetzung im liechtensteinischen Recht darauf Bedacht genommen werden sollte, dass möglichst wenig bürokratischer Aufwand und kein zusätzliches Personal in den zuständigen Stellen generiert werden muss.

Die Regierung hält diesbezüglich fest, dass keine zusätzlichen Personalstellen vorgesehen werden. Auch der bürokratische Aufwand ist nach jetzigem Kenntnisstand eher gering. Nach einer gewissen Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes ist eine Evaluierung betreffend Bürokratie- und Personalaufwand zu veranlassen (s. Kap. 7.4).

Die FMA führt allgemein aus, dass die gegenständliche Verordnung ausschliessliche konsumentenschutzrechtliche Fragestellungen zum Inhalt habe und sich in diesem Zusammenhang Abgrenzungsfragen betreffend den Zuständigkeitsbereich ergeben würden. Die FMA spricht sich grundsätzlich für eine weitestgehende Beibehaltung der Trennung von aufsichtsrechtlichen und klassischen konsumentenschutzrechtlichen Vorschriften aus, d.h. die bis dato bestehende nationale Aufgabenteilung sollte im Sinne einer grössenverträglichen und pragmatischen Durchführung dieser Verordnung weitestgehend gewahrt werden.

Die Regierung teilt die Auffassung, dass aufgrund der Kleinheit des Landes Doppelspurigkeiten betreffend Zuständigkeiten grundsätzlich vermieden werden sollen und eine Zusammenarbeit der betroffenen und sachkundigen Behörden sicherzustellen ist. Es ist in diesem Zusammenhang wichtig, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Volkswirtschaft und der FMA gesetzlich festgeschrieben wird, um konsumentenschutzrechtliche Vorschriften (aufsichts- und konsumentenschutzbezogen) vollumfänglich zu erfassen.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG

5.1 EWR-Verbraucherbehördenkooperations-Durchführungsgesetz (EWR-VBKDG)

Zu Art. 1 – Gegenstand

Abs. 1 beschreibt den Gegenstand des Gesetzes. Dieses regelt bestimmte Aspekte der Durchführung der VBKVO.

In **Abs. 2** erfolgt ein Hinweis darauf, wo die jeweils gültige Fassung der in Abs. 1 genannten EWR-Rechtsakte sowie die darauf beruhenden Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission publiziert sind. Damit soll der Rechtsanwender darauf aufmerksam gemacht werden, dass Änderungen des in Abs. 1 genannten Stammrechtsaktes durch den Europäischen Gesetzgeber jederzeit möglich sind, ohne dass es einer Änderung des Durchführungsgesetzes bedarf.

Zu Art. 2 – Bezeichnungen

Die Bestimmung regelt die Geschlechtsneutralität der in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen.

Zu Art. 3 – Zentrale Verbindungsstelle und zuständige Behörden

Als zentrale Verbindungsstelle im Sinne der VBKVO wird das Amt für Volkswirtschaft benannt (**Abs. 1**). Im Wesentlichen wird an der in Liechtenstein bestehenden behördlichen Zuständigkeits- und Kompetenzverteilung für die Durchführung der VBKVO festgehalten. In **Abs. 2** wird ergänzend gemäss Art. 3 Ziff. 6 VBKVO auf weitere Behörden verwiesen, welche gemäss Anhang des EWR-VBKDG als zuständig gelten.

Fällt ein Verstoß in den Zuständigkeitsbereich von mehreren Behörden, haben diese einander zu informieren und das Vorgehen abzustimmen (**Abs. 3**).

Zu Art. 4 – Ausübung der Befugnisse

Art. 4 **Abs. 1** nimmt eine Zuordnung der einzelnen Befugnisse zu den jeweiligen Ausübungsvarianten des Art. 10 Abs. 1 VBKVO vor. Die darin genannten Befugnisse ergeben sich teils direkt aus der VBKVO. Dort wo sie einer Durchführung bedürfen, werden die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes angeführt.

Die Befugnis der Behörden, Sanktionen nach Art. 9 Abs. 4 Bst. h und Abs. 5 VBKVO zu verhängen, wird durch bereits bestehende Gesetze geregelt und kennt dabei die verschiedenen Ausübungsoptionen des Art. 4 Abs. 1, die nun entsprechend zugeordnet werden, um das in Liechtenstein bestehende Sanktionssystem entsprechend abzubilden. Gemäss Erwägungsgrund 16 VBKVO sind die EWR-Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, ein neues Sanktionssystem für Verstöße nach der VBKVO vorzusehen. Stattdessen sollen die EWR-Mitgliedstaaten das geltende System für gleichartige Verstöße im Inland auch für Verstöße nach der VBKVO anwenden. In den nationalen Umsetzungs- und Durchführungsbestimmungen der im Anhang der VBKVO genannten Richtlinien und Verordnungen sind, abhängig von der nationalen Rechtsstruktur, bereits jetzt abschreckende und wirksame verwaltungsbehördliche oder zivilrechtliche Sanktionen vorgesehen. Darüber hinaus kennt die liechtensteinische Rechtsordnung im Fall der Nichtbeachtung von

gerichtlichen Entscheidungen, einstweiligen Verfügungen oder Beschlüssen, ebenso wie bei Missachtung von verwaltungsbehördlichen Entscheidungen, die Möglichkeit, dies durchzusetzen, wie z.B. durch Anordnungen oder (vorläufige) Massnahmen, Zwangsmassnahmen, wie beispielsweise die Verhängung von Beugstrafen nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung (EO)¹³ sowie verwaltungsbehördliche Massnahmen nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVG)¹⁴.

Die zuständigen Behörden sind bereits nach bestehendem Recht verpflichtet bzw. befugt, strafbare Handlungen und Unterlassungen zur Anzeige zu bringen. Das Gesetz ergänzt diese Befugnis in den Art. 15 und 16 um die notwendigen Verständigungspflichten der Staatsanwaltschaft, des Landgerichts und der Verwaltungsbehörden, um den Informationsanforderungen des Art. 6 Abs. 3 sowie der Art. 11, 12 und 21 VBKVO zu entsprechen.

Einer zusätzlichen Ergänzung bedarf die Absicherung freiwilliger Abhilfeszusagen des Unternehmers im Sinne des Art. 9 Abs. 4 Bst. h VBKVO. Diese geschieht nach Art. 6 Abs. 9 mit einer Vereinbarung über eine angemessene Konventionalstrafe (§ 1336 ABGB)¹⁵. Nach diesem Vorbild und ebenfalls in Durchführung des Art. 9 Abs. 4 Bst. h VBKVO werden auch Erklärungen im Zusammenhang mit Online-Schnittstellen nach Art. 10 Abs. 2 dieses Gesetzes gesetzlich verankert.

Abs. 2 sieht vor, dass die Art. 9 und 19 nicht für die in Art. 3 Abs. 2 Bst. c genannte Behörde gelten. Hinsichtlich der in diesen Bestimmungen geregelten Befugnisse geht das Amt für Kommunikation weiterhin im Verwaltungsverfahren vor, wonach

¹³ Gesetz vom 24. November 1971 über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung; EO), LGBl. 1972 Nr. 32/2.

¹⁴ Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungsverfahren (die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren), LGBl. 1922 Nr. 24.

¹⁵ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, LGBl. 1003 Nr. 001.

in der Regel das Mediengesetz (MedienG)¹⁶ sowie das Kommunikationsgesetz (KomG)¹⁷ samt den jeweils dazugehörigen Verordnungen, massgebend sind. In den Fällen, wo der jeweilige Materiengesetzgeber bereits Verwaltungsstraftatbestände normiert hat und das Amt für Kommunikation als Vollzugsbehörde zuständig ist, hat dieses nach Massgabe des Art. 9 Abs. 4 Bst. h und Abs. 5 VBKVO unter Berücksichtigung der Art, Schwere und Dauer des betreffenden Verstosses gegebenenfalls auch Sanktionen zu verhängen.

Zu Art. 5 – Verhältnismässigkeitsgrundsatz

Art. 5 formuliert den Grundsatz der Verhältnismässigkeit und wird nunmehr in Übereinstimmung mit der VBKVO adaptiert. Er macht von dem in Art. 10 Abs. 2 VBKVO enthaltenen Vorbehalt zur Berücksichtigung nationalen Rechts Gebrauch und beschreibt die Vorgaben der Verhältnismässigkeit für jene Einrichtungen, für welche das EWR-VBKDG spezifische Verfahrensvorschriften vorsieht. Verhältnismässigkeitsvorgaben anderer relevanter Verfahrensordnungen gelangen davon unberührt zur Anwendung. Sämtliche Teile des Art. 5, der Gesetzmässigkeit- und Verhältnismässigkeitsgrundsatz sowie das Angemessenheitspostulat, sind bereits dem liechtensteinischen Verfassungsrecht und den Grundrechten immanent, sie werden an dieser Stelle nochmals explizit festgeschrieben.

Zu Art. 6 – Ausübung der Befugnisse unmittelbar durch die zuständige Behörde

Art. 6 regelt die Ausübung der Befugnisse unmittelbar durch die zuständige Behörde im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Bst. a VBKVO.

In Art. 6 wird das Verfahren für die zuständige Behörde für die Ausübung der Ermittlungsbefugnisse präzisiert. In einem ersten Schritt kann diese die ihr

¹⁶ Mediengesetz (MedienG) vom 19. Oktober 2005, LGBl. 2005 Nr. 250.

¹⁷ Gesetz vom 17. März 2006 über die elektronische Kommunikation (Kommunikationsgesetz; KomG), LGBl. 2006 Nr. 91.

zukommenden Ermittlungsbefugnisse unmittelbar ausüben. Sofern ein Verlangen der zuständigen Behörde im Anlassfall den Zweck der Ermittlungen gefährdet oder einem solchen Verlangen nicht nachgekommen wird, ist die Ausübung der Befugnisse mit Hilfe eines Antrags an das Landgericht durchsetzbar.

Die in Art. 9 Abs. 3 Bst. a – c VBKVO aufgelisteten Ermittlungsbefugnisse sind im Hinblick auf ihre grundrechtliche Eingriffsintensität differenziert ausgestaltet. In den **Abs. 1 – 3** werden daher ausgewählte Ermittlungsbefugnisse der Bst. a – c des Art. 9 Abs. 3 VBKVO angeführt, damit exakt abgegrenzt werden kann, welche Ermittlungsbefugnisse die zuständige Behörde unmittelbar ausüben kann. Liegt der Verdacht gerichtlich strafbarer Handlungen vor, hat die Behörde nach Art. 14 Strafanzeige zu erstatten. In diesem Fall stehen die aufgezählten Ermittlungsbefugnisse (und alle weiteren Befugnisse nach der Strafprozessordnung, StPO¹⁸) der Staatsanwaltschaft zu. Die Ausübung einzelner Mindestbefugnisse nach Art. 9 VBKVO berührt neben Grundrechten der Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)¹⁹ auch die verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechte wie das Recht auf Eigentum, die Privatsphäre oder das Hausrecht. Deutlich wird das etwa bei der Sicherstellung von Informationen, Daten und Dokumenten oder der Durchsuchung von Räumlichkeiten, Grundstücken und Transportmitteln des Unternehmers im Sinne des Art. 9 Abs. 3 Bst. c VBKVO. Grundrechtliche Rahmenbedingungen – insb. Art. 6 Abs. 1 EMRK – erfordern für bestimmte Bereiche Rechtsschutz, weshalb Erwägungsgrund 19 VBKVO die Notwendigkeit einer Ausübung der EWR-rechtlichen Mindestbefugnisse im Einklang mit grundrechtlichen Garantien und dem nationalen Recht betont. Dementsprechend ist für die Ausübung einzelner Ermittlungsbefugnisse explizit eine Anknüpfung an nationale strafprozessuale

¹⁸ Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBl. 1988 Nr. 62.

¹⁹ Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, LGBl. 1982 Nr. 60/1.

Rahmenbedingungen vorgesehen. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zu Art. 14 verwiesen.

Mit **Abs. 1** werden einzelne Ermittlungsbefugnisse der Bst. a bis c des Art. 9 Abs. 3 VBKVO, soweit der Sachverhalt nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt und eine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft vorliegt, der unmittelbaren Ausübung durch die zuständige Behörde zugeordnet. Mit Abs. 1 soll der zuständigen Behörde die Befugnis eingeräumt werden, nicht nur – wie bereits nach bisheriger Rechtslage – gegenüber dem Unternehmer selbst, sondern auch gegenüber Dritten und Behörden die Bereitstellung von allen relevanten und mit dem Verstoß nach der VBKVO in Bezug stehenden Unterlagen, Daten und Informationen zu verlangen. Die Ausweitung des Adressatenkreises erfordert Art. 9 Abs. 3 Bst. b VBKVO. Auskünfte müssen von den Adressaten dann nicht erteilt werden, wenn sie sich damit im Sinne des nachfolgenden Abs. 4 selbst belasten würden.

In Anpassung an die Vorgaben des Art. 9 Abs. 3 Bst. a und b VBKVO ist die zuständige Behörde befugt, Unterlagen, Daten und Informationen in jeder Form und jedem Format, unabhängig von deren Speichermedium und Aufbewahrungsort, einzusehen und zu prüfen. Als «Ort» ist nicht nur der physische Aufbewahrungsort, sondern beispielsweise auch eine Speicherung von Inhalten in einer Cloud zu verstehen.

Die Befugnis der zuständigen Behörde zum Anfertigen oder Erhalt von Kopien von Informationen, Daten oder Dokumenten wird im Rahmen des Art. 9 VBKVO nur in Abs. 3 Bst. c ausdrücklich erwähnt. In Art. 9 Abs. 3 Bst. a und b VBKVO handelt es sich sowohl beim «Zugang zu Dokumenten» als auch beim «Bereitstellen von Dokumenten» grundsätzlich um eine freiwillige Herausgabe von Dokumenteninhalten, deren nähere Prüfung – sei es im Original als auch in Kopie – der zuständigen Behörde ermöglicht wird. Soweit es dem Zweck der Ermittlung nicht entgegen-

steht, kann es ausreichen, wenn die Unterlagen lediglich in Form von Kopien bereitgestellt werden, sodass die Originale bei den Unternehmern, Dritten und Behörden verbleiben können. Dies ist auch im Hinblick auf das verfassungs- und unionsrechtliche Verhältnismässigkeitsgebot (Art. 10 Abs. 2 VBKVO) geboten.

Abs. 2 dient der Durchführung des Art. 9 Abs. 3 Bst. c VBKVO insoweit, als dass dieser den zuständigen Behörden die Befugnis eines Zugangs vor Ort einräumt. Abs. 2 sieht vor, dass der Unternehmer das Betreten und die Besichtigung der von ihm benützten Räume während der üblichen Öffnungs- und Betriebszeiten ermöglichen muss (behördliche Nachschau). So ist die zuständige Behörde weiterhin ermächtigt, bei Vorliegen eines Verstosses nach der VBKVO eine behördliche Nachschau durchzuführen bzw. gegebenenfalls eine behördliche Nachschau beim Landgericht zu beantragen (Art. 7). Von der Befugnis der behördlichen Nachschau ist jene des Betretungsrechtes zur Untersuchung der in Art. 9 Abs. 3 Bst. c VBKVO genannten Räumlichkeiten und Liegenschaften zu unterscheiden. Diese Befugnis bleibt nach Art. 14 Abs. 2 Bst. d ausschliesslich der Staatsanwaltschaft nach Massgabe des in der Strafprozessordnung festgelegten Bestimmungen vorbehalten.

Mit **Abs. 3** sollen die Vorgaben des Art. 9 Abs. 3 Bst. c VBKVO durchgeführt werden, insofern dieser die Auskunftsrechte von Vertretern des Unternehmers oder sonstigen Mitgliedern des Personals regelt. Unternehmer als weitere Adressaten für eine Auskunftsbefugnis der zuständigen Behörde sind bereits unter Abs. 1 ausdrücklich genannt und werden der Vollständigkeit halber hier nochmals erwähnt.

Abs. 4 beschränkt die Auskunftspflichten der in Abs. 1 und 3 genannten Personen auf den Anwendungsbereich strafrechtlich zu berücksichtigender Aussageverweigerungsrechte. Dieser Konkretisierung bedarf es im Hinblick auf die notwendige Berücksichtigung geltender Verfahrensgarantien und Grundrechte nach Massgabe des Art. 10 Abs. 2 VBKVO.

In **Abs. 5** wird festgehalten, dass die zuständige Behörde befugt ist, Auskunft über Daten eines Domain-Inhabers in Bezug auf den Verstoss nach der VBKVO bei der zuständigen Registrierungsstelle für Domain-Namen einzuholen.

Abs. 6 legt fest, dass die zuständige Behörde die von ihr erlangten Ermittlungsergebnisse nur zu dem mit der Ermittlung verfolgten Zweck verwenden darf.

Gemäss **Abs. 7** ist die zuständige Behörde berechtigt, sämtliche personenbezogenen Daten zu verarbeiten, die erforderlich sind, um festzustellen, ob ein Verstoss nach der VBKVO stattgefunden hat oder gerade stattfindet, und die Einstellung oder Untersagung eines solchen Verstosses zu bewirken.

Abs. 8 verweist auf die Grenzen der unmittelbaren Befugnisausübung durch die zuständigen Behörden im Verhältnis zu Art. 14, welcher die der Staatsanwaltschaft vorbehaltenen Befugnisse auflistet. Sollten z.B. nach Art. 6 Abs. 1 Unterlagen, Daten und Informationen nur mit Hilfe der Rückverfolgung und Analysierung von Datenströmen sowie Finanzströmen ermittelt werden können, hat die zuständige Behörde Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten und darin darzulegen, dass bei einem Verstoss nach der VBKVO auch der Verdacht einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung festgestellt wurde. Falls die zu analysierenden Unterlagen bereits bei der Behörde vorhanden sind, z.B. weil freiwillig herausgegeben oder auf anderem Weg beschafft, und kein Verdacht gerichtlich strafbarer Handlungen vorliegt oder dieser ganz unspezifisch und zu wenig konkret ist, steht einer Analyse durch die Behörde nichts entgegen. In diesem Fall ist die Anordnung einer Zwangsmassnahme zur Beschaffung der Bank- und Kontounterlagen oder der Kommunikationsdaten nicht notwendig.

Die in Art. 9 Abs. 4 VBKVO angeführten Durchsetzungsbefugnisse sind teilweise bereits durch die geltende Rechtslage abgedeckt. Hinsichtlich der in Art. 9 Abs. 4 Bst. c VBKVO geregelten Abhilfezusagen bedarf es einer Konkretisierung im

Zusammenhang mit der dafür vorzusehenden Sanktionierung nach Art. 9 Abs. 4 Bst. h VBKVO. **Abs. 9** sieht daher eine Besicherung mittels einer zu vereinbarenden angemessenen Konventionalstrafe (§ 1336 ABGB) vor. Die VBKVO gibt keine Vorgaben über die Form von Abhilfezusagen. Zwecks Nachweis- und Durchsetzbarkeit wird in der Regel von der Schriftform auszugehen sein. Um eine entsprechende Kontrolle der Einhaltung der Zusagen nach Art. 21 Abs. 1 Bst. e VBKVO zu gewährleisten, hat der Unternehmer nach Aufforderung seitens der zuständigen Behörde innerhalb einer angemessenen Frist entsprechende Nachweise bezüglich der Einhaltung der Abhilfezusagen vorzulegen. Der Begriff «Abhilfezusage» wird in Erwägungsgrund 17 VBKVO erklärt. Demnach sind hier vom Unternehmen angebotene Abhilfen gemeint, die zur Beseitigung der nachteiligen Folgen eines grenzüberschreitenden Verstosses für Konsumenten beitragen. Konkret werden Massnahmen wie das Angebot einer Reparatur, Ersatz, Preisminderung, Vertragsbeendigung oder Erstattung des (Kauf-)preises genannt.

Zu Art. 7 – Ausübung von Befugnissen im Wege eines Antrags an das Landgericht

Dieser Artikel legt fest, dass wenn ein Verlangen der zuständigen Behörde nach Art. 6 Abs. 1 bis 3 und 5 nach den Umständen des Einzelfalls den Zweck der Ermittlung gefährdet oder einem solchen Verlangen nicht nachgekommen wird, das Landgericht auf Antrag der zuständigen Behörde den in Art. 6 Abs. 1 bis 3 und 5 Verpflichteten mit Beschluss nach Massgabe des Art. 5 auftragen kann, der zuständigen Behörde binnen angemessener Frist die in Art. 6 Abs. 1 bis 3 und 5 genannten Ermittlungen zu ermöglichen. Das Landgericht kann auch einen solchen Beschluss auf Antrag der zuständigen Behörde vorläufig für verbindlich und vollstreckbar erklären, wenn dies für den Zweck der Ermittlung erforderlich ist.

Zu Art. 8 – Vollzugshilfe durch die Landespolizei

Der zuständigen Behörde soll die mögliche Hilfeleistung durch die Landespolizei bei einer behördlichen Nachschau zur Verfügung stehen. Darüber hinaus kann die

zuständige Behörde die Landespolizei auch in unmittelbarer Ausübung ihrer Befugnisse nach Art. 6 Abs. 2 um Vollzugshilfe ersuchen, wenn dies zur Erfüllung der konkreten Aufgabe unerlässlich ist (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. q Polizeigesetz, PolG).²⁰

Zu Art. 9 – Unterlassungsanspruch

Mit der Einräumung eines Unterlassungsanspruchs werden Befugnisse der Behörde umgesetzt (**Abs. 1**). Die Bestimmung des Art. 9 folgt dem Vorbild der Verbandsklage nach den Art. 40 ff. KSchG²¹. Das gilt auch für das in Art. 9 **Abs. 2** eingeführte «Abmahnverfahren», das ein rascher, günstiger und effizienter Behelf zur Durchsetzung der kollektiven Verbraucherinteressen ist. Das aussergerichtliche Abmahnverfahren nach Art. 40 Abs. 2 KSchG hat sich in der Praxis im Wesentlichen bewährt. Die damit für den Unterlassungsberechtigten wie für den betroffenen Unternehmer verbundenen Vorteile sollen auch für die Durchführung der VBKVO nutzbar gemacht werden. Zudem entspricht dieses – nicht obligatorische – Instrument auch dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz. Die Entscheidung des Gerichts kann auf Antrag der zuständigen Behörde nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung vollstreckt werden. Art. 9 Abs. 2 letzter Satz stellt klar, dass die Behörde die Unterlassungserklärung des Unternehmers in geeigneter Weise veröffentlichten kann. Im Allgemeinen wird es ausreichen, wenn die Behörde über diese Erklärung im Internet oder in einer Presseausendung berichtet, sofern das unter Bedachtnahme auf den Verhältnismässigkeitsgrundsatz erforderlich und zweckmässig ist. **Abs. 3** verpflichtet die Behörde, dem Unternehmer vor der Geltendmachung eines Unterlassungsbegehrens die Gelegenheit einzuräumen, in die Ergebnisse ihrer Ermittlungen einzusehen und dazu Stellung zu nehmen. Diese

²⁰ Gesetz vom 21. Juni 1989 über die Landespolizei (Polizeigesetz; PolG), LGBl. 1989 Nr. 48.

²¹ Gesetz vom 23. Oktober 2002 zum Schutz der Konsumenten (Konsumentenschutzgesetz, KSchG), LGBl. 2002 Nr. 164.

Verpflichtung steht freilich unter dem Vorbehalt, dass dadurch der Zweck des anstehenden gerichtlichen Verfahrens nicht gefährdet wird.

Zu Art. 10 bis 12

Zur effektiven Abstellung von Verstössen nach der VBKVO im digitalen Umfeld sieht Art. 9 Abs. 4 Bst. g VBKVO verschiedene Durchsetzungsmassnahmen der zuständigen Behörden vor. Diese umfassen beispielsweise Zugangsbeschränkungen zu einer Online-Schnittstelle, das Entfernen von Inhalten einer Online-Schnittstelle, die Anzeige eines ausdrücklichen Warnhinweises an die Konsumenten beim Zugriff auf eben diese sowie die Entfernung von Domain-Namen. Eine Online-Schnittstelle ist nach Art. 3 Ziff. 15 VBKVO «eine Software, einschliesslich einer Internetseite, Teilen einer Internetseite oder einer Anwendung, die von einem Unternehmer oder in deren bzw. dessen Auftrag betrieben wird und dazu dient, den Verbrauchern Zugang zu den Waren oder Dienstleistungen des Unternehmers zu gewähren».

Den Durchsetzungsbefugnissen nach Art. 9 Abs. 4 Bst. g VBKVO ist gemeinsam, dass sie eine Ultima-Ratio-Funktion haben: Als Voraussetzung für deren Anwendbarkeit muss die Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung von Kollektivinteressen der Konsumenten drohen und es darf keine gelindere Massnahme verfügbar sein, um den Verstoss gegen die VBKVO wirksam einzustellen oder zu untersagen. Dieses Verständnis macht es erforderlich, dass in der Regel der für den Verstoss nach der VBKVO verantwortliche Unternehmer primärer Adressat einer Durchsetzungsmassnahme nach Art. 9 Abs. 4 Bst. g VBKVO sein wird, bevor andere in Art. 9 Abs. 4 Bst. g VBKVO ausdrücklich oder implizit Genannte verpflichtet werden.

Die Art. 10 bis 12 bringen diese Rangordnung im Durchsetzungsverfahren insofern zum Ausdruck, als die Zuständigkeit zur Durchsetzung der Befugnisse nach den Bst. a und g des Art. 9 Abs. 4 VBKVO zwischen den zuständigen Behörden und dem Amt für Kommunikation aufgeteilt wird.

Zu Art. 10 – Befugnisse der zuständigen Behörden im Zusammenhang mit Online-Schnittstellen

In Durchführung des Art. 9 Abs. 4 Bst. a und g VBKVO kann die zuständige Behörde nach Art. 10 **Abs. 1** gegen einen Unternehmer neben einem Antrag auf Unterlassung auch einen Antrag auf Entfernung von Inhalten von Online-Schnittstellen sowie auf Anzeige eines Warnhinweises beim Zugriff auf Online-Schnittstellen beim Landgericht einbringen. Die Adressaten eines Antrags nach Abs. 1 sind Unternehmer, von denen der Verstoss nach der VBKVO ausgeht. Darunter sind auch Diensteanbieter zu verstehen, die im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs eine «aktive Rolle» spielen, die ihnen «Kenntnis der gespeicherten Daten oder eine Kontrolle über sie» verschafft (EuGH zu Rs C-236/08, C-324/09 und C-521/17), wie dies beispielsweise auch bei Online-Marktplätzen der Fall sein kann. Gegenüber anderen von Art. 9 Abs. 4 Bst. a und g VBKVO erfassten Adressaten hat sich nach den Art. 11 und 12 das Amt für Kommunikation als «andere Behörde» im Sinne des Art. 6 Abs. 2 VBKVO zu befassen (s. Erläuterungen zu den Art. 11 und 12).

Abs. 2 ist Art. 9 Abs. 2 und 3 betreffend aussergerichtliche Erklärungen der Unternehmer und deren Anhörungsrechte nachgebildet. Die zuständige Behörde kann daher auch im Anwendungsbereich des Art. 10 in einem ersten Schritt einen Unternehmer unmittelbar auffordern, Inhalte von einer Online-Schnittstelle zu entfernen sowie einen ausdrücklichen Warnhinweis beim Zugriff auf diese an die Konsumenten anzuzeigen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach Art. 9 Abs. 4 Bst. g sublit. i) VBKVO Inhalte von Online-Schnittstellen zu «entfernen» sind, Erwägungsgrund 14 VBKVO hingegen von der «Löschung von Inhalten» spricht. Es ist davon auszugehen, dass im Anwendungsbereich der VBKVO den unterschiedlichen Begrifflichkeiten keine inhaltliche Unterscheidung zugeordnet ist.

Art. 9 Abs. 4 Buchstabe g VBKVO enthält unterschiedliche Befugnisse, die sich teils an unterschiedliche Adressatenkreise richten. Gemäss sublit. i) soll es möglich sein, Inhalte von Online-Schnittstellen zu entfernen oder den Zugang zu einer Online-Schnittstelle zu beschränken oder anzuordnen, dass beim Zugriff auf die Online-Schnittstelle ein ausdrücklicher Warnhinweis den Konsumenten angezeigt wird. Sublit. ii) zufolge soll die Möglichkeit geschaffen werden anzuordnen, dass Anbieter von Hosting-Diensten den Zugang zu einer Online-Schnittstelle entfernen, sperren oder beschränken. Register oder Registrierungsstellen für Domännennamen sollen in Entsprechung zu sublit. iii) verpflichtet werden können, einen vollständigen Domännennamen zu entfernen und der betreffenden zuständigen Behörde seine Registrierung zu gestatten. Im Unterschied zu den beiden nachfolgenden Unterpunkten nennt die VBKVO in Art. 9 Abs. 4 Buchstabe g sublit. i) VBKVO die Normadressaten nicht ausdrücklich. Als Verpflichtete kommen neben Unternehmern auch Anbieter von Internetzugangsdiensten, Hosting-Diensten, Diensten der Zwischenspeicherung, Suchmaschinen und Registrierungsstellen für Domännennamen in Betracht. Hinsichtlich Unternehmer, von denen der vermutete Verstoss nach der VBKVO ausgeht, hat die zuständige Behörde nach Art. 10 vorzugehen; vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 10 Abs. 1.

Zu Art. 11 – Ausübung von Befugnissen durch Befassung des Amtes für Kommunikation

Hinsichtlich der in **Abs. 1** aufgezählten Adressaten – somit gegenüber Anbietern von Internetzugangsdiensten, Hosting-Diensten nach Art. 16 des E-Commerce-Gesetzes (ECG)²², Diensten der Zwischenspeicherung (Caching), Suchmaschinen oder Registrierungsstellen für Domännennamen – soll nach Massgabe des Art. 11 vorgegangen werden.

²² Gesetz vom 16. April 2003 über den elektronischen Geschäftsverkehr (E-Commerce-Gesetz; ECG), LGBl. 2003 Nr. 133.

Die zuständige Behörde hat die Anwendungsvoraussetzungen nach der VBKVO zu prüfen. Sofern ihr die Anordnung von Massnahmen im Sinne des Art. 9 Abs. 4 Bst. g VBKVO gegenüber Anbietern von Internetzugangsdiensten, Hosting-Diensten nach Art. 16 ECG, Diensten der Zwischenspeicherung (Caching) oder Suchmaschinen angemessen und notwendig erscheint, hat sie einen Antrag an das AK zu stellen. Gerade im Hinblick auf die Anbieter von Internetzugangsdiensten erscheint dies zielführend, zumal etwaige von ihnen ergriffene Massnahmen Fragen des Zugangs zum offenen Internet im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2120²³ berühren. Art. 3 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2015/2120 verbietet es den Anbietern von Internetzugangsdiensten steuernd in den Datenverkehr der Endnutzer einzugreifen, sofern nicht ein nach der Verordnung vorgesehener Ausnahmetatbestand vorliegt. Eine im Netz eines Anbieters von Internetzugangsdiensten ergriffene Massnahme ist somit als sogenannte Verkehrsmanagementmassnahme zu werten und muss grundsätzlich auf ihre Zulässigkeit nach Art. 3 der Verordnung (EU) 2015/2120 geprüft werden. Hierzu ist nach Art. 5 der Verordnung (EU) 2015/2120 ausnahmslos die nationale Regulierungsbehörde berufen. In welcher Reihenfolge die in Art. 11 genannten Diensteanbieter zu belangen sind bzw. tatsächlich belangt werden können, hängt vom konkreten Sachverhalt ab. Aus diesem Grund soll die Anordnung von Massnahmen gegenüber den weiteren, in Art. 11 genannten Diensteanbietern, ebenfalls dem AK zukommen. Die Anordnung von notwendigen und geeigneten Massnahmen soll im Rahmen eines Verfahrens erfolgen, dem alle Diensteanbieter beigezogen werden können.

²³ Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Massnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union, ABl. L 310 vom 26.11.2015, S.1.

Sofern Art. 11 keine besonderen Verfahrensregelungen vorsieht, sind im Übrigen die Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrens nach dem LVG subsidiär anwendbar.

Abs. 2 regelt die Antragsvoraussetzungen für das Verfahren zur Anordnung von Massnahmen nach Art. 9 Abs. 4 Bst. g VBKVO. Diese bringen wiederum den Ultima-Ratio-Gedanken zum Ausdruck, indem als Voraussetzung für die Beantragung sowie für die Anordnung von Massnahmen im Sinne des Art. 9 Abs. 4 Bst. g VBKVO gegenüber den in Abs. 1 genannten Adressaten grundsätzlich eine rechtskräftige Entscheidung über den Verstoss nach der VBKVO oder einen Verstoss gegen die Erklärung des Unternehmers nach Art. 9 Abs. 2 bzw. Art. 10 Abs. 2 vorliegen muss. Falls der Unternehmer einer rechtskräftigen Entscheidung nicht entspricht, obliegt der zuständigen Behörde im Einzelfall die Beurteilung, ob die Beantragung der Vollstreckung des Titels oder eine Antragstellung auf Anordnung von Massnahmen beim Amt für Kommunikation nach Art. 11 das verhältnismässigere Mittel zur Abstellung des Verstosses darstellt; dies insbesondere, um der Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Kollektivinteressen von Verbrauchern raschestmöglich ein Ende zu setzen. Bei der Abwägung der unterschiedlichen Interessen hat die zuständige Behörde den Verhältnismässigkeitsgrundsatz nach Art. 5 ebenso wie das verfassungsrechtliche und EWR-rechtliche Verhältnismässigkeitsgebot (Art. 10 Abs. 2 VBKVO) zu berücksichtigen.

Jedoch können gerade im digitalen Umfeld Situationen entstehen, in denen der für den Verstoss nach der VBKVO verantwortliche Unternehmer unbekanntes Aufenthaltsort hat und dieser nicht mit vertretbaren Mitteln festgestellt werden kann oder überhaupt unbekannt ist und seine Identität nicht mit vertretbarem Aufwand festgestellt werden kann. In diesen Fällen soll der zuständigen Behörde nach **Abs. 3** die Möglichkeit eingeräumt werden, ohne Vorliegen der Antragsvoraus-

setzungen des Abs. 2 einen Antrag auf Anordnung von Massnahmen nach Art. 11 beim Amt für Kommunikation stellen zu können.

Nach Art. 11 **Abs. 4** beurteilt das Amt für Kommunikation bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 3 die Ansprüche der zuständigen Behörde nach den Art. 9 bzw. 10 als Vorfrage selbst, um daraufhin über die Anordnung von Massnahmen nach Art. 9 Abs. 4 Bst. g VBKVO in Verbindung mit Art. 11 entscheiden zu können.

Art. 11 **Abs. 5** regelt die Veröffentlichung der Entscheidungen des Amtes für Kommunikation, mit welchen es Massnahmen nach Abs. 1 anordnet. Zudem hat das Amt für Kommunikation eine Übersicht der gesperrten Internetseiten oder der gesperrten Teile von Internetseiten zu führen.

Art. 11 **Abs. 6** regelt die Kostentragung für das Tätigwerden des Amtes für Kommunikation. Für den Fall, dass Massnahmen nach Art. 11 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 Bst. g VBKVO notwendig und angeordnet werden, soll der für den Verstoss gegen die VBKVO verantwortliche Unternehmer die Verfahrenskosten tragen. Dies erscheint gerechtfertigt, zumal es dem Unternehmer grundsätzlich freisteht, den Verstoss jederzeit abzustellen und so der Aufforderung der zuständigen Behörde nach Art. 9 bzw. Art. 10 zu entsprechen. Auf der Basis der österreichischen Rezeptionsgrundlage wird ein solches Verfahren mit einem pauschalierten Betrag in der Höhe von umgerechnet 3'000 Franken festgelegt.

Zu Art. 12 – Vorläufige Massnahmen durch Befassung des Amtes für Kommunikation

Dieser Artikel dient der Durchführung von Art. 9 Abs. 4 Bst. a VBKVO im Hinblick auf vorläufige Massnahmen, welche das Amt für Kommunikation gegenüber dem in Art. 11 Abs. 1 genannten Adressatenkreis anordnen kann.

Nach Art. 9 Abs. 4 Bst. a VBKVO sollen die zuständigen Behörden die Möglichkeit haben, «vorläufige Massnahmen zur Vermeidung der Gefahr einer

schwerwiegenden Schädigung der Kollektivinteressen von Konsumenten zu ergreifen». Erwägungsgrund 14 VBKVO präzisiert diese Massnahmen für das «digitale Umfeld». Gerade in Fällen, in denen «der Unternehmer beim Verkauf von Waren oder Dienstleistungen seine Identität verschleiert oder innerhalb der Union oder in einen Drittstaat umzieht, um sich der Durchsetzung zu entziehen», erscheint es demnach notwendig, die Verstösse schnell und effektiv abstellen zu können. Erwägungsgrund 14 VBKVO zufolge umfassen vorläufige Massnahmen insbesondere auch die Löschung von Inhalten einer Online-Schnittstelle oder die Anordnung, dass beim Zugriff auf eine Online-Schnittstelle ein ausdrücklicher Warnhinweis an die Verbraucher angezeigt wird.

Vorläufige Massnahmen gegen Unternehmer werden über Antrag der zuständigen Behörde nach Art. 10 Abs. 1 durch das Landgericht angeordnet.

Nach Art. 12 **Abs. 1** soll über vorläufige Massnahmen gegenüber Anbietern von Hosting-Diensten nach Art. 16 ECG bzw. gegebenenfalls Diensten der Zwischenspeicherung (Caching), von Internetzugangsdiensten, Suchmaschinen oder Registrierungsstellen für Domain-Namen das Amt für Kommunikation entscheiden.

Die Anordnung von vorläufigen Massnahmen soll nach Art. 12 **Abs. 2** in einem beschleunigten Verfahren nach Art. 48 LVG mit Verwaltungsbot erfolgen, wobei das Amt für Kommunikation auf die technische Wiederherstellbarkeit der angeordneten Massnahme zu achten hat. Das Vorliegen des Unterlassungs- bzw. Löschanpruchs sowie des Anspruchs auf Anzeige eines Warnhinweises nach Art. 9 Abs. 1 bzw. Art. 10 Abs. 1 sowie der Voraussetzungen nach Art. 9 Abs. 4 Bst. a VBKVO sollen von der zuständigen Behörde bestätigt werden.

Abs. 3 stellt klar, dass der Anspruch nach Art. 9 Abs. 1 bzw. Art. 10 Abs. 1 als Vorfrage im Sinne des Art. 74 Abs. 3 LVG beurteilt werden soll. Dadurch werden einerseits Zuständigkeitskonflikte zu den ordentlichen Gerichten vermieden und

andererseits die Möglichkeit einer raschen Ergreifung von vorläufigen Massnahmen sichergestellt.

Parallel zur vorläufigen Massnahme ist zu gewährleisten, dass eine reguläre Durchsetzungsmassnahme im Sinne des Art. 9 Abs. 4 Bst. g VBKVO veranlasst wird. Nach Art. 12 **Abs. 4** ist die vorläufige Massnahme daher mit einem Enddatum oder mit dem Eintritt eines Ereignisses (z.B. Eintritt der Rechtskraft der über den Unterlassungsantrag ergehenden Entscheidung) zu befristen.

Abs. 5 legt fest, dass Entscheidungen, mit denen das Amt für Kommunikation Massnahmen nach Abs. 1 anordnet, unter Berücksichtigung des Datenschutzes in geeigneter Weise zu veröffentlichen sind. Hier wird auch festgelegt, dass das Amt für Kommunikation eine Übersicht der gesperrten Internetseiten oder der gesperrten Teile von Internetseiten zu führen hat.

Zu Art. 13 – Zivilgerichtliches Verfahren

Das zivilgerichtliche Verfahren, auf welches **Abs. 1** verweist, und die nachfolgenden Abs. 2 und 3, sind für Anträge nach Art. 7 sowie Art. 9 Abs. 1 und auch für jene im Zusammenhang mit Online-Schnittstellen nach Art. 10 Abs. 1 relevant.

Abs. 3 führt Art. 9 Abs. 4 Bst. a VBKVO durch. Die darin geregelten Inhalte betreffend einstweilige Verfügungen werden direkt umgesetzt. Der Bedarf dafür ergibt sich aus dem Umstand, dass zivilgerichtliche Ansprüche nach diesem Gesetz nicht auf Unterlassungsansprüche beschränkt sind, sondern auch Leistungsbegehren geltend gemacht werden können.

Zu Art. 14 – Vorbehaltene Befugnisse der Staatsanwaltschaft

Diese Vorlage geht davon aus, dass manche der Befugnisse nach Art. 9 Abs. 3 VBKVO Eingriffe in Grundrechte beinhalten, die nach liechtensteinischem Recht eines von der Staatsanwaltschaft zu beantragenden richterlichen Beschlusses nach dem IX. Hauptstück der Strafprozessordnung (§§ 91a bis 104d StPO)

bedürfen. Um verfassungsrechtlich bedenkliche Verwerfungen zwischen Strafrechtspflege und Konsumentenschutz zu vermeiden und um dem Verhältnismässigkeitsgebot des Art. 10 Abs. 2 VBKVO Rechnung zu tragen, weist Art. 14 die Ausübung solcher Ermittlungsbefugnisse der Justiz zu und beschränkt sie damit auf Fälle, in denen der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt und die sonstigen Voraussetzungen nach der Strafprozessordnung erfüllt sind. Die Befugnisse können also nicht durch die Behörde, sondern nur durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden, ausgeübt werden.

Damit wird der in Art. 10 Abs. 2 für EWR-Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung des EWR-Rechts und des nationalen Rechts, einschliesslich geltender Verfahrensgarantien, eingeräumte Ermessensspielraum ausgenützt. Die Erwägungsgründe 19-21 VBKVO verweisen ausdrücklich auf die Möglichkeit der Einbindung der Strafverfolgungsbehörden. Dementsprechend wird geregelt, dass in diesen Fällen die Behörde Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder der Landespolizei erstattet (Art. 14 Abs. 1) und die Staatsanwaltschaft dann im Rahmen ihrer Befugnisse nach der Strafprozessordnung den Sachverhalt untersucht und erforderlichenfalls ihre Anträge beim Untersuchungsrichter stellt. Soweit die in Art. 14 Abs. 2 aufgelisteten Befugnisse nach der Strafprozessordnung nur über richterlichen Beschluss ausgeübt werden dürfen, stellt die Staatsanwaltschaft entsprechende Anträge beim Landgericht.

Aufgrund der Vernehmlassung wurde Abs. 1 angepasst und es wird ausschliesslich die Staatsanwaltschaft als «zuständige Behörde» benannt. Beim Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung hat die zuständige Behörde die Staatsanwaltschaft als «andere Behörde nach Art. 10 Abs. 1 Bst. b VBKVO» zu befassen. Da die Staatsanwaltschaft alleine als «andere Behörde» zu befassen ist, soll das entsprechende Antragsrecht im Sinne des Abs. 1 (bzw. die Anzeigepflicht nach § 53 StPO) ausschliesslich mittels Anzeige bei der Staatsanwaltschaft ausgeübt werden. Die

Staatsanwaltschaft soll dann entscheiden, ob sie gestützt auf § 21a Abs. 1 StPO direkt gerichtliche Vorerhebungen beim Untersuchungsrichter beantragt oder ob sie zunächst die Landespolizei mit Vorerhebungen beauftragen will. Eine direkte und ausschliessliche Anzeige bei der Staatsanwaltschaft vereinfacht somit das Verfahren.

Abs. 2 Bst. a bezieht sich auf die in Art. 9 Abs. 3 Bst. b VBKVO erwähnte Rückverfolgung von Datenströmen und die Feststellung der Identität der daran beteiligten Personen. Reine Verbindungsdaten können mit Beschlagnahme nach § 96 StPO beschafft werden. Die strengen Voraussetzungen der §§ 103 ff StPO betreffen die Inhaltsdaten. Nach § 103 Abs. 2 StPO steht die Befugnis, Auskünfte über Daten einer Nachrichtenübermittlung einzuholen, auf Antrag der Staatsanwaltschaft dem Untersuchungsrichter zu. Darunter fällt u.a. auch die Auskunft über Verkehrsdaten, über Zugangsdaten und Standortdaten eines Dienstes der Informationsgesellschaft; sie sind unter den Begriff des «Datenstroms» im Sinne von Art. 9 Abs. 3 Bst. b VBKVO zu subsumieren. Derartige Auskünfte sind an strenge materielle Voraussetzungen geknüpft und müssen etwa zur Aufklärung einer Straftat, die mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist, erforderlich sein (§ 103 Abs. 1 StPO). Diese hohe Schwelle für die Rückverfolgung von Datenströmen und die Feststellung der Identität der Beteiligten wahrt den Verhältnismässigkeitsgrundsatz des Art. 10 Abs. 2 VBKVO.

Mit Abs. 2 Bst. b werden die Vorgaben des Art. 9 Abs. 3 Bst. b VBKVO im Hinblick auf die Rückverfolgung von Finanzströmen, die Feststellung der Identität der daran beteiligten Personen sowie die Befugnis zur Feststellung der Bankverbindung durchgeführt.

Abs. 2 Bst. c führt die Befugnis des Art. 9 Abs. 3 Bst. b VBKVO zur Feststellung des Inhabers von Internetseiten durch. Im liechtensteinischen Recht entspricht dies der Auskunft über Teilnehmerdaten nach Art. 53 Abs. 2 KomG. Die

Diensteanbieter sind dabei verpflichtet, die Auskunft der Landespolizei zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bekanntzugeben. Die Staatsanwaltschaft kann deshalb direkt die Landespolizei um Erhebung dieser Informationen ersuchen (§ 21a Abs. 2 StPO).

Art. 14 Abs. 2 Bst. d führt Art. 9 Abs. 3 Bst. c VBKVO durch und ergänzt Art. 6 Abs. 2 insofern, als auch eine Durchsuchung von Räumlichkeiten, Grundstücken und Transportmitteln des Unternehmers nur unter den Voraussetzungen der §§ 92 bis 95 StPO zulässig ist. Aus materieller Sicht muss eine auf Tatsachen gegründete Wahrscheinlichkeit bestehen, dass sich an dem zu durchsuchenden Ort Gegenstände oder Spuren befinden, die aus Beweisgründen im Sinne des § 96 StPO zu beschlagnahmen oder auszuwerten sind. Als formelle Voraussetzung sieht § 93 Abs. 3 StPO vor, dass diese Massnahme eines gerichtlichen Beschlusses bedarf. Damit besteht für Unternehmer gegenüber der Ausübung dieser Befugnis ein ex-ante-Rechtsschutz vor dem Landgericht.

Art. 14 Abs. 2 Bst. e dient der Durchführung der Befugnis zur Sicherstellung aller Informationen, Daten oder Dokumente im Sinne des Art. 9 Abs. 3 Bst. c VBKVO, die im nationalen Recht der strafprozessualen Beschlagnahme (§ 96 StPO) entspricht. Formale Voraussetzung der Beschlagnahme ist ein Beschluss des Untersuchungsrichters; materiell muss sie zur Sicherung von Beweisen erforderlich sein. Nach § 96 Abs. 1a StPO ist im Hinblick auf das verfassungsrechtliche und EWR-rechtliche Verhältnismässigkeitsgebot (Art. 10 VBKVO) eine Beschlagnahme unzulässig, wenn ihr Zweck auf geeignete Weise substituiert werden kann (etwa durch Kopien).

Ist für die Anordnung einer Massnahme nach Abs. 2 ein richterlicher Beschluss erforderlich, so stellt die Staatsanwaltschaft ihre Anträge beim Landgericht (Abs. 3).

Zu Art. 15 – Verständigungs- und Auskunftspflichten der Staatsanwaltschaft und des Landgerichts

Nach Art. 6 Abs. 3 VBKVO haben die EWR-Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die anderen Behörden, die nach Art. 10 Abs. 1 Bst. b befasst wurden, regelmässig über die Massnahmen, die in Anwendung der VBKVO ergriffen wurden, informiert sind. Art. 15 verpflichtet Staatsanwaltschaft und Landgericht, die zuständige Behörde über die bestimmten Verfahrensschritte und Verfahrenserledigung zu verständigen.

Auch wenn einzelne Befugnisse von Staatsanwaltschaft und Landgericht als andere Behörde im Sinne des Art. 6 VBKVO ausgeübt werden, bleiben die zuständigen Behörden aus EWR-rechtlicher Sicht für die Beantwortung von Auskunfts- und Durchsetzungsersuchen ausländischer Behörden nach Art. 11 bis 14 VBKVO verantwortlich. Die ersuchte Behörde hat bei Auskunftersuchen innerhalb von 30 Tagen alle relevanten Auskünfte an die ersuchende Behörde zu übermitteln (Art. 11 Abs. 1 VBKVO). Bei Durchsetzungsersuchen hat die ersuchte Behörde spätestens sechs Monate nach Eingang des Ersuchens angemessene Massnahmen zu ergreifen (Art. 12 Abs. 1 VBKVO). Nach Art. 12 Abs. 2 VBKVO ist die ersuchende (ausländische) Behörde regelmässig über eingeleitete bzw. geplante Schritte und Massnahmen zu informieren sowie «unverzüglich» über die getroffenen Massnahmen und deren Wirkung auf den Verstoß zu verständigen. Durch die in diesem Artikel vorgesehenen Verständigungen und Auskünfte wird die zuständige Behörde in die Lage versetzt, diesen Verpflichtungen nachzukommen.

Gemäss Art. 15 Abs. 2 sind die in Art. 3 Abs. 1 genannten zuständigen Behörden berechtigt, sämtliche nach der Strafprozessordnung ermittelten personenbezogenen Daten, insbesondere auch solche, die durch Ermittlungsmassnahmen nach dem III. bis VI. Abschnitt des IX. Hauptstücks der StPO ermittelt wurden, von der Landespolizei, der Staatsanwaltschaft und dem Landgericht anzufordern, zu

erhalten und zu verarbeiten, soweit diese Daten für die Verfolgung und Abstellung von Verstößen nach der VBKVO notwendig sind.

Zu Art. 16 – Verständigungspflichten des Landgerichts

In diesem Artikel werden spezielle Verständigungspflichten des Landgerichts gegenüber der anzeigenden zuständigen Behörde normiert. Laut dieser Definition sind damit Verstöße gegen die Durchführungs- und Umsetzungsbestimmungen des nationalen Rechts umfasst. Es ist zu beachten, dass gemäss Protokoll 1 zum EWR-Abkommen Bezugnahmen auf das Gebiet der «Union» im Sinne des EWR-Abkommens als Bezugnahmen auf die Hoheitsgebiete der Vertragsparteien im Sinne des Art. 126 des EWR-Abkommens gelten.

Wie bereits zu Art. 15 ausgeführt wurde, ist die zuständige Behörde in Liechtenstein gegenüber der ersuchenden (ausländischen) Behörde verpflichtet, diese regelmässig über eingeleitete bzw. geplante Schritte und Massnahmen zu informieren sowie «unverzüglich» über die getroffenen Massnahmen und deren Wirkung auf den Verstoß zu verständigen. Dies umfasst auch die Information, ob und welche Sanktionen nach Art. 9 Abs. 4 Bst. h VBKVO verhängt wurden.

Zu Art. 17 – Aufgaben der zentralen Verbindungsstelle

Art. 17 **Abs. 1** dient der Durchführung des Art. 13 Abs. 2 VBKVO, worin das Verfahren für Amtshilfeersuchen beschrieben wird.

Art. 17 **Abs. 2** dient der Durchführung des Art. 5 Abs. 3 VBKVO, wonach die zentrale Verbindungsstelle für die Koordinierung der Ermittlungs- und Durchsetzungstätigkeiten der zuständigen Behörden, der anderen Behörden und der benannten Stellen verantwortlich ist. Diese Koordinierungsaufgaben können sich sowohl im Rahmen des Amtshilfemechanismus des Kapitel III Art. 11-14 VBKVO als auch bei den koordinierten Aktionen nach Kapitel IV Art. 15-24 VBKVO ergeben.

Bei Bedarf sollen bei abzuhaltenden Koordinierungsbesprechungen auch jene Stellen beigezogen werden können, die nach Art. 27 Abs. 1 VBKVO notifiziert wurden. Diese Stellen können über für die zuständigen Behörden hilfreichen Informationen, z.B. bezüglich aktueller Verbraucherbeschwerden und laufender nationaler Durchsetzungsverfahren, verfügen. Auch im Hinblick auf nach Art. 27 VBKVO abgegebene Warnmeldungen, die Durchsetzungstätigkeiten zur Folge haben, oder bei Anfragen nach Art. 26 Abs. 4 VBKVO, können in diesem Wege Informationen, etwa über ähnliche in Liechtenstein stattfindende Verstösse oder bereits gesetzte Rechtsdurchsetzungsmassnahmen, ausgetauscht werden.

Zu Art. 18 – Informationsaustausch

Nach Art. 3 Ziff. 7 VBKVO ist es Aufgabe der zentralen Verbindungsstelle, die Anwendung dieser Verordnung zu koordinieren. Art. 18 dient der Durchführung des von der VBKVO vorgesehenen Informationsaustausches nach den Art. 30 und 37 VBKVO.

Die genannten Artikel führen nicht näher aus, wie dieser Informationsaustausch in der Praxis ablaufen wird. Der Umstand, dass die EWR-Mitgliedstaaten die Informationen «untereinander» und mit der EU-Kommission oder der EFTA-Überwachungsbehörde teilen, lässt darauf schliessen, dass eine der Informationsplattformen des Netzwerkes Informationsträger sein wird. Im Gegensatz zum gegenwärtigen Art. 21 der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz wird es keinen «Bericht» der EWR-Mitgliedstaaten mehr geben, auch inhaltlich unterscheiden sich die Art. 30 und 37 von den Vorgaben des gegenwärtigen Art. 21 der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz. Art. 18 **Abs. 1** berücksichtigt diese Vorgaben.

Nach Art. 18 **Abs. 2** sind die Informationen gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. a VBKVO der zentralen Verbindungsstelle unter Beigabe der Belegquellen zu übermitteln.

Art. 18 **Abs. 3** dient dem Informationsaustausch innerhalb Liechtensteins im Hinblick auf die Aktivitäten des Behördennetzwerkes.

Im Sinne des Art. 27 Abs. 1 VBKVO bilden beispielsweise die einzelnen nationalen Verbraucherzentren seit 2005 das Netzwerk der Europäischen Verbraucherzentren. Das Netzwerk der Europäischen Verbraucherzentren (englisch: European Consumer Centres Network, kurz: ECC-Net) ist in allen EU-Mitgliedstaaten sowie in Island und Norwegen mit einem Verbraucherzentrum vertreten. In Liechtenstein gibt es aktuell keine solche Stelle, jedoch gibt es regelmässige Kontakte zu einzelnen nationalen Verbraucherzentren.

Zu Art. 19 – Beauftragung einer benannten Stelle mit der Durchsetzung

Nach der VBKVO kann die zuständige Behörde mit der Durchsetzung eine andere Stelle betrauen. Diese Befugnis wird in Art. 19 ausgeführt: Die zuständige Stelle kann die zur Verbandsklage befugte Stelle mit der Durchsetzung ihres Unterlassungsanspruchs beauftragen. Die Übertragung von Befugnissen setzt voraus, dass diese Massnahme nach den Bestimmungen des Art. 7 VBKVO sowie Art. 5 dieses Gesetzes zulässig ist. Damit sollen Synergien genutzt werden, die sich aus der Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen durch einen klageberechtigten Verband ergeben. Die zuständige Behörde kann der von ihr betrauten Stelle nicht mehr Rechte übertragen als sie selbst hat. Im Besonderen ist auch die betraute Stelle bei ihrer Tätigkeit auch an den Verhältnismässigkeitsgrundsatz nach Art. 5 gebunden (**Abs. 1**).

Abs. 2 verdeutlicht, dass die Verschwiegenheitspflichten der benannten Stellen einer gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche, wie sie in Abs. 2 beschrieben werden, nicht entgegenstehen.

Zu Art. 20 – Durchführungsverordnungen

Hiermit wird festgehalten, dass die Regierung die Kompetenz hat, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

Zu Art. 21 – Inkrafttreten

Art. 21 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zum Anhang (Art. 3 Abs. 2)

Der Anhang konkretisiert die Zuständigkeit der Behörden für die EU-Richtlinien und EU-Verordnungen nach Art. 3 Abs. 2 der EWR-VBKDG und dem Anhang der VBKVO.

5.2 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG)**Zu Art. 5 Abs. 1 Bst. d^{quater} – Aufgaben**

In den Zuständigkeitskatalog der FMA nach Art. 5 FMAG wird neu unter Abs. 1 Bst. d^{quater} auch das EWR-VBKDG zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2394 aufgenommen.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die Regierungsvorlage wirft keine verfassungsrechtlichen Bedenken auf. Es stehen ihr keine diesbezüglichen Bestimmungen aus der Verfassung bzw. Gesetzen entgegen.

7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEIN- SATZ

7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Mit der gegenständlichen Vorlage werden keine neuen Kernaufgaben geschaffen. Allerdings werden bestehende Aufgaben dahingehend verändert, als dass eine stärkere Zusammenarbeit inländischer, aber auch EWR-weiter Behörden gefordert wird, um die Verbraucher umfassend zu unterstützen. Mit Umsetzung der Vorschriften der VBKVO müssen die Behörden sicherstellen, dass Ermittlungen oder Verfahren auf eigene Veranlassung einzuleiten sind, wenn Verstöße nach der VBKVO durch andere Mittel als Verbraucherbeschwerden bekannt werden. Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Beschwerden – sämtliche Dokumente und Auskünfte müssen zugänglich gemacht werden – stellt dies eine Erweiterung der bestehenden Aufgaben im Fachbereich Konsumentenschutz dar.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Aufgrund der Erfahrungen mit der Vorgänger-Verordnung wird erwartet, dass sich die Aufgaben des Amtes für Volkswirtschaft zwar erweitern, aber dies durch eine erleichterte Zusammenarbeit sowohl mit inländischen Behörden als auch mit ausländischen Vollzugsbehörden kompensiert werden kann. Mit dem Vollzug der VBKVO wird zum jetzigen Zeitpunkt kein Mehraufwand beim Amt für Volkswirtschaft erwartet.

7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Durch die Vorlage ist nachstehendes Nachhaltigkeitsziel berührt:

SDG 8 (dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschwürde Arbeit für alle fördern):

Der liechtensteinische Wirtschaftsstandort zeichnet sich durch eine international herausragende Industrie, einen starken und innovativen Finanzplatz, einen qualitativ hochstehenden Dienstleistungssektor und ein vielfältiges und heterogenes Gewerbe aus. Grenzüberschreitendes Wirtschaftshandeln ist an der Tagesordnung – dies gilt für die liechtensteinischen, aber auch ausländischen Konsumenten, die in Liechtenstein Waren und Dienstleistungen in unterschiedlichster Art auswählen. Somit ist es notwendig, auch die Konsumenten im grenzüberschreitenden Konsum, also im In- und Ausland, durch Behördenzusammenarbeit zu schützen und zu unterstützen und so eine ökonomische Nachhaltigkeit und Stabilität zu gewährleisten. Denn klar ist, dass neben der Industrie auch die Konsumenten einen starken Wirtschaftsfaktor darstellen, welchen es ebenso zu schützen gilt.

Der guten Ordnung halber wird ergänzend auf die Mitteilung der EU-Kommission und deren «Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa»²⁴ verwiesen. Hier wird als eine der Prioritäten dieser Strategie die Notwendigkeit genannt, das Vertrauen der Konsumenten durch eine schnellere, und konsequentere Durchsetzung der Konsumentenschutzvorschriften zu fördern. In der Mitteilung der Kommission vom 28. Oktober 2015 «Den Binnenmarkt weiter ausbauen: mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen» wird bekräftigt, dass die Durchsetzung der Rechtsvorschriften der Union über den Konsumentenschutz durch die Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 weiter verbessert werden sollte. Ein erhöhter Harmonisierungsgrad, der eine wirksame und effiziente Zusammenarbeit bei der Durchsetzung zwischen den zuständigen Behörden

²⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen «Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa», COM (2015) 192 final.

beinhaltet, ist deshalb erforderlich, um Verstöße nach dieser Verordnung zu erkennen, Ermittlungen dazu zu führen und ihre Einstellung oder Untersagung anzuordnen.

7.4 Evaluation

Da derzeit nicht absehbar ist, wie viele Anfragen in diesem Bereich an die zuständigen Behörden eingereicht werden, soll eine Evaluierung frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes angestrebt werden.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGEN

1.1 EWR-Verbraucherbehördenkooperations-Durchführungsgesetz (EWR-VBKDG)

Gesetz

vom

**zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2394 über die
Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der
Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (EWR-
Verbraucherbehördenkooperations-Durchführungsgesetz; EWR-
VBKDG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

1) Dieses Gesetz regelt bestimmte Aspekte der Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2394 über die Zusammenarbeit zwischen den für die

Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden¹ (nachfolgend «VBKVO»).

2) Die geltende Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 2

Bezeichnungen

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 3

Zentrale Verbindungsstelle und zuständige Behörden

1) Zentrale Verbindungsstelle nach Art. 3 Ziff. 7 VBKVO ist das Amt für Volkswirtschaft.

2) Zuständige Behörden nach Art. 3 Ziff. 6 VBKVO sind:

- a) das Amt für Volkswirtschaft für die Vorschriften zur Umsetzung der im Anhang unter Ziff. 1 angeführten Richtlinien sowie für die im Anhang unter Ziff. 1 angeführten Verordnungen und die zu deren Ausführung ergangenen Vorschriften;

¹ Verordnung (EU) 2017/2394 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1)

- b) das Amt für Hochbau und Raumplanung für die im Anhang unter Ziff. 2 angeführten Verordnungen und die zu deren Ausführung ergangenen Vorschriften;
- c) das Amt für Kommunikation für die Vorschriften zur Umsetzung der im Anhang unter Ziff. 3 angeführten Richtlinien;
- d) das Amt für Volkswirtschaft und die Finanzmarktaufsicht (FMA) für die Vorschriften zur Umsetzung der im Anhang unter Ziff. 4 angeführten Richtlinien;
- e) das Amt für Volkswirtschaft und das Amt für Kommunikation für die Vorschriften zur Umsetzung der im Anhang unter Ziff. 5 angeführten Richtlinie;
- f) das Amt für Gesundheit für die Vorschriften zur Umsetzung der im Anhang unter Ziff. 6 angeführten Richtlinie;
- g) die FMA für die Vorschriften zur Umsetzung der im Anhang unter Ziff. 7 angeführten Richtlinie;
- h) das Amt für Volkswirtschaft und das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen für die Vorschriften zur Umsetzung der im Anhang unter Ziff. 8 angeführten Richtlinie.

3) Fällt ein Verstoß im Sinne von Art. 3 Ziff. 5 VBKVO in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Behörden, haben diese einander über ihre Tätigkeit zu unterrichten und ihre weitere Vorgangsweise miteinander abzustimmen.

II. Befugnisse der zuständigen Behörde

Art. 4

Ausübung der Befugnisse

1) Die zuständige Behörde übt die ihr nach Art. 9 VBKVO zukommenden Befugnisse nach den Bestimmungen dieses Kapitels sowie der VBKVO aus. Die Ausübung erfolgt:

- a) unmittelbar in eigener Verantwortung nach Art. 6, 9 Abs. 2 und 3 und Art. 10 Abs. 2 dieses Gesetzes sowie nach Art. 9 Abs. 3 Bst. d, Abs. 4 Bst. d, Abs. 7 und 8 VBKVO;
- b) durch Befassung anderer Behörden nach Art. 3 Abs. 3 sowie Art. 11, 12 und 14 bis 16;
- c) im Wege eines Antrags an das Landgericht entsprechend den Art. 7, 9, 10 und 13; oder
- d) durch Beauftragung einer nach Art. 19 benannten Stelle.

2) Die Bestimmungen von Art. 9 und 19 gelten nicht für die in Art. 3 Abs. 2 Bst. c genannte Behörde.

Art. 5

Verhältnismässigkeitsgrundsatz

Die zuständige Behörde hat die Befugnisse nach Massgabe des Art. 10 Abs. 2 VBKVO auszuüben. Sie darf dabei in die Rechte von Unternehmern sowie anderer Personen nur so weit eingreifen, als dies gesetzlich vorgesehen und zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Unter mehreren nach den Umständen des Einzelfalls in Betracht kommenden und zielführenden Befugnissen hat sie

diejenigen zu ergreifen, die die Rechte der davon betroffenen Unternehmer und anderer Personen am geringsten beeinträchtigen, aber doch die rasche und wirksame Einstellung oder Untersagung des Verstosses im Sinne von Art. 3 Ziff. 5 VBKVO versprechen. Jede dadurch bewirkte Beeinträchtigung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Art und dem tatsächlichen oder potenziellen Gesamtschaden des Verstosses im Sinne von Art. 3 Ziff. 5 VBKVO, zum Grad des Verdachts und zum angestrebten Erfolg stehen.

Art. 6

Ausübung der Befugnisse unmittelbar durch die zuständige Behörde

1) Die zuständige Behörde ist befugt, die Bereitstellung aller relevanten und mit dem Verstoss im Sinne von Art. 3 Ziff. 5 VBKVO in Bezug stehenden Unterlagen, Daten und Informationen, in jeder Form und jedem Format, unabhängig von deren Speichermedium und Aufbewahrungsort, von folgenden Personen und Stellen zu verlangen und diese binnen angemessener Frist einzusehen und zu prüfen sowie Kopien davon anzufertigen oder zu erhalten:

- a) Unternehmern;
- b) Dritten; und
- c) Behörden nach Massgabe einschlägiger verfahrensrechtlicher Bestimmungen.

2) Soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz bzw. der VBKVO erforderlich ist, kann die zuständige Behörde verlangen, dass ihr die betroffenen Unternehmer das Betreten und die Besichtigung der von ihnen benützten Räume während der üblichen Öffnungs- oder Betriebszeiten ermöglichen (behördliche Nachschau). Unternehmer sind hiervon unmittelbar vor Beginn einer solchen Nachschau zu verständigen.

3) Die zuständige Behörde ist weiters befugt, von Unternehmern und deren Vertretern sowie Mitgliedern des Personals Auskünfte sowie Erklärungen zu Sachverhalten, Informationen, Daten oder Dokumenten, in Bezug auf den Verstoss im Sinne von Art. 3 Ziff. 5 VBKVO zu verlangen sowie die Antworten aufzuzeichnen. Hinsichtlich der Vertreter und der Mitglieder des Personals kann dies die zuständige Behörde nur im Rahmen einer behördlichen Nachschau verlangen.

4) Die Auskunftspflicht im Rahmen der unmittelbaren Befugnisausübung nach Abs. 1 bis 3 gilt nicht, wenn sich die genannten Personen damit der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung aussetzen würden.

5) Die zuständige Behörde ist befugt, Auskunft über Daten eines Domain-Inhabers in Bezug auf den Verstoss im Sinne von Art. 3 Ziff. 5 VBKVO bei der zuständigen Registrierungsstelle für Domain-Namen einzuholen.

6) Die zuständige Behörde darf die von ihr erlangten Ermittlungsergebnisse nur zu dem mit der Ermittlung verfolgten Zweck verwenden.

7) Die zuständige Behörde ist berechtigt, sämtliche personenbezogenen Daten zu verarbeiten, die erforderlich sind, um:

- a) festzustellen, ob ein Verstoss im Sinne von Art. 3 Ziff. 5 VBKVO stattgefunden hat oder gerade stattfindet; und
- b) die Einstellung oder Untersagung eines solchen Verstosses zu bewirken.

8) Die Befugnisse nach Abs. 1 bis 3 können von der zuständigen Behörde unmittelbar ausgeübt werden, sofern sie nicht nach Art. 14 Abs. 2 der Staatsanwaltschaft vorbehalten sind.

9) Abhilfezusagen im Sinne von Art. 9 Abs. 4 Bst. c VBKVO sind mit einer Vereinbarung über eine angemessene Konventionalstrafe im Sinne von § 1336 ABGB bei Nichteinhaltung zu besichern. Die zuständige Behörde kann die Abhilfezusagen in geeigneter Weise veröffentlichen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Unternehmer einen Nachweis über die Einhaltung seiner Zusagen zu erbringen.

Art. 7

Ausübung von Befugnissen im Wege eines Antrags an das Landgericht

Wenn ein Verlangen der zuständigen Behörde nach Art. 6 Abs. 1 bis 3 und 5 nach den Umständen des Einzelfalls den Zweck der Ermittlung gefährdet oder einem solchen Verlangen nicht nachgekommen wird, kann das Landgericht auf Antrag der zuständigen Behörde den in Art. 6 Abs. 1 bis 3 und 5 Verpflichteten mit Beschluss nach Massgabe von Art. 5 auftragen, der zuständigen Behörde binnen angemessener Frist die in Art. 6 Abs. 1 bis 3 und 5 genannten Ermittlungen zu ermöglichen. Auch kann das Landgericht einen solchen Beschluss auf Antrag der zuständigen Behörde vorläufig für verbindlich und vollstreckbar erklären, wenn dies für den Zweck der Ermittlung erforderlich ist.

Art. 8

Vollzugshilfe durch die Landespolizei

Die Landespolizei hat der zuständigen Behörde auf deren Ersuchen bei einer aufgrund eines Beschlusses nach Art. 7 durchgeführten behördlichen Nachschau im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten.

Art. 9

Unterlassungsanspruch

1) Die zuständige Behörde kann gegen einen Unternehmer wegen eines Verstosses im Sinne von Art. 3 Ziff. 5 VBKVO beim Landgericht einen Antrag auf Unterlassung dieses Verstosses einbringen.

2) Die Gefahr eines weiteren Verstosses im Sinne von Art. 3 Ziff. 5 VBKVO besteht nicht mehr, wenn der Unternehmer nach Abmahnung durch die zuständige Behörde binnen angemessener Frist eine mit angemessener Konventionalstrafe (§ 1336 ABGB) besicherte Unterlassungserklärung abgibt. Die zuständige Behörde kann die Unterlassungserklärung in geeigneter Weise veröffentlichen.

3) Soweit dies den Zweck des Verfahrens nicht gefährdet, hat die zuständige Behörde vor der Einbringung eines Unterlassungsantrags dem Unternehmer Gelegenheit zu geben, die Ergebnisse der ihn betreffenden Ermittlungen einzusehen und dazu Stellung zu nehmen.

Art. 10

Befugnisse der zuständigen Behörden im Zusammenhang mit Online-Schnittstellen

1) Unbeschadet Art. 9 Abs. 1 kann die zuständige Behörde im Zusammenhang mit Online-Schnittstellen wegen eines Verstosses im Sinne von Art. 3 Ziff. 5 VBKVO gegen einen Unternehmer beim Landgericht einen Antrag auf Unterlassung, Entfernung von Inhalten und Anzeige eines Warnhinweises nach Massgabe von Art. 9 Abs. 4 Bst. a und g VBKVO einbringen.

2) Art. 9 Abs. 2 gilt mit der Massgabe, dass der Unternehmer eine Erklärung auf Unterlassung, Entfernung von Inhalten und Anzeige eines Warnhinweises nach

den Vorgaben von Art. 9 Abs. 4 Bst. a und g VBKVO abgibt. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme und Stellungnahme nach Massgabe von Art. 9 Abs. 3 ist auf Anträge nach Abs. 1 anzuwenden.

Art. 11

Ausübung von Befugnissen durch Befassung des Amtes für Kommunikation

1) Zur Anordnung von Massnahmen nach Massgabe von Art. 9 Abs. 4 Bst. g VBKVO wegen eines Verstosses im Sinne von Art. 3 Ziff. 5 VBKVO, welche die Anbieter von Internetzugangsdiensten, Hosting-Diensten nach Art. 16 ECG, Diensten der Zwischenspeicherung (Caching) und Suchmaschinen zu ergreifen haben, ist das Amt für Kommunikation zuständig. Hierzu kann die zuständige Behörde einen Antrag an das Amt für Kommunikation als andere Behörde nach Art. 10 Abs. 1 Bst. b VBKVO stellen. Bei der Anordnung von Massnahmen berücksichtigt das Amt für Kommunikation den Verhältnismässigkeitsgrundsatz nach Art. 5.

2) Voraussetzung für die Antragstellung nach Abs. 1 ist das Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung über den Verstoss im Sinne von Art. 3 Ziff. 5 VBKVO oder einen Verstoss gegen eine Erklärung des Unternehmers nach Art. 9 Abs. 2 bzw. Art. 10 Abs. 2.

3) Die Voraussetzung nach Abs. 2 entfällt, sofern der für den Verstoss im Sinne von Art. 3 Ziff. 5 VBKVO verantwortliche Unternehmer:

- a) unbekanntes Aufenthaltsort ist und dieser nicht mit vertretbaren Mitteln festgestellt werden kann; oder
- b) unbekannt ist und seine Identität nicht mit vertretbaren Mitteln festgestellt werden kann.

4) Bei Vorliegen der Voraussetzung nach Abs. 3 beurteilt das Amt für Kommunikation die Ansprüche der zuständigen Behörde nach den Art. 9 bzw. 10 als Vorfrage im Sinne von Art. 27 Abs. 3 LVG.

5) Entscheidungen, mit denen das Amt für Kommunikation Massnahmen nach Abs. 1 anordnet, sind unter Berücksichtigung des Datenschutzes in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Das Amt für Kommunikation hat eine Übersicht der gesperrten Internetseiten oder der gesperrten Teile von Internetseiten zu führen.

6) Werden im Verfahren nach Abs. 1 Massnahmen angeordnet, sind dem für den Verstoss im Sinne von Art. 3 Ziff. 5 VBKVO verantwortlichen Unternehmer Verfahrenskosten in Höhe von 3 000 Franken aufzuerlegen.

Art. 12

Vorläufige Massnahmen durch Befassung des Amtes für Kommunikation

1) Zur Anordnung von vorläufigen Massnahmen nach Massgabe von Art. 9 Abs. 4 Bst. a iVm Bst. g VBKVO, die von den in Art. 11 Abs. 1 genannten Anbietern zu ergreifen sind, hat die zuständige Behörde einen Antrag an das Amt für Kommunikation als andere Behörde nach Art. 10 Abs. 1 Bst. b VBKVO zu stellen. Bei der Anordnung von Massnahmen berücksichtigt das Amt für Kommunikation den Verhältnismässigkeitsgrundsatz nach Art. 5.

2) Die Anordnung von vorläufigen Massnahmen erfolgt im Verfahren nach Art. 48 LVG mit Verwaltungsbot.

3) Das Amt für Kommunikation beurteilt den Unterlassungs- bzw. Löschungsanspruch, sowie einen Anspruch auf Anzeige eines Warnhinweises der zuständigen Behörde nach Art. 9 Abs. 1 bzw. Art. 10 Abs. 1 als Vorfrage im Sinne von Art. 74 Abs. 3 LVG.

4) Diese vorläufigen Massnahmen sind unter Setzung eines Enddatums oder einer auflösenden Bedingung anzuordnen.

5) Entscheidungen, mit denen das Amt für Kommunikation Massnahmen nach Abs. 1 anordnet, sind unter Berücksichtigung des Datenschutzes in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Das Amt für Kommunikation hat eine Übersicht der gesperrten Internetseiten oder der gesperrten Teile von Internetseiten zu führen.

Art. 13

Zivilgerichtliches Verfahren

1) Das zivilgerichtliche Verfahren nach diesem Gesetz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Ausserstreitgesetzes.

2) Die zuständige Behörde ist berechtigt, im zivilgerichtlichen Verfahren selbst aufzutreten.

3) Einstweilige Verfügungen zur Sicherung der Ansprüche nach Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 können auch dann erlassen werden, wenn die in Art. 270 EO bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Art. 14

Vorbehaltene Befugnisse der Staatsanwaltschaft

1) Besteht bei einem vermuteten Verstoss im Sinne von Art. 3 Ziff. 5 VBKVO der Verdacht einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung nach § 1 Abs. 1 StPO, so ist die zuständige Behörde verpflichtet, die Staatsanwaltschaft als andere Behörde nach Art. 10 Abs. 1 Bst. b VBKVO zu befassen. Die zuständige Behörde übt ihr Antragsrecht nach Art. 6 Abs. 2 VBKVO mittels Anzeige nach § 53 StPO an die Staatsanwaltschaft aus.

2) Nach Anzeige durch die zuständige Behörde übt die Staatsanwaltschaft ihre Befugnisse nach der Strafprozessordnung aus. Der Staatsanwaltschaft sind jedenfalls vorbehalten die Befugnisse:

- a) zur Anordnung der Rückverfolgung von Datenströmen und zur Feststellung der Identität der daran beteiligten Personen im Sinne von Art. 9 Abs. 3 Bst. b VBKVO;
- b) zur Anordnung der Rückverfolgung von Finanzströmen und zur Feststellung der Identität der daran beteiligten Personen sowie die Feststellung der Bankverbindung im Sinne von Art. 9 Abs. 3 Bst. b VBKVO;
- c) zur Anordnung der Feststellung der Identität des Inhabers von Internetseiten im Sinne von Art. 9 Abs. 3 Bst. b VBKVO;
- d) zur Anordnung der Durchsuchung aller mit dem vermuteten Verstoß im Sinne von Art. 3 Ziff. 5 VBKVO in Zusammenhang stehenden Räumlichkeiten, Grundstücke und Transportmittel des Unternehmers im Sinne von Art. 9 Abs. 3 Bst. c VBKVO; und
- e) zur Anordnung der Sicherstellung aller Informationen, Daten und Dokumente im Sinne von Art. 9 Abs. 3 Bst. c VBKVO.

3) Ist für die Anordnung einer Massnahme nach Abs. 2 ein richterlicher Beschluss erforderlich, so stellt die Staatsanwaltschaft ihre Anträge beim Landgericht.

Art. 15

Verständigungs- und Auskunftspflichten der Staatsanwaltschaft und des Landgerichts

1) Im Falle einer Befassung der Staatsanwaltschaft im Sinne von Art. 14 ist die zuständige Behörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu verständigen durch:

- a) die Staatsanwaltschaft über die Einbringung der Anklage, den Rücktritt von der Verfolgung und die Einstellung des Ermittlungsverfahrens unter Darlegung der Gründe; und
- b) das Landgericht über die Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft sowie über die rechtskräftige Entscheidung unter Anschluss der verfahrensbeendenden Entscheidung.

2) Die in Art. 3 Abs. 1 genannten zuständigen Behörden sind berechtigt, sämtliche nach der Strafprozessordnung ermittelten personenbezogenen Daten, insbesondere auch solche, die durch Ermittlungsmassnahmen nach dem III. bis VI. Abschnitt des IX. Hauptstücks ermittelt wurden, von der Landespolizei, der Staatsanwaltschaft und dem Landgericht anzufordern, zu erhalten und zu verarbeiten, soweit diese Daten für die Verfolgung und Abstellung von Verstößen im Sinne von Art. 3 Ziff. 5 VBKVO notwendig sind.

Art. 16

Verständigungspflicht des Landgerichts

Aufgrund einer Anzeige eines vermuteten Verstosses im Sinne von Art. 3 Ziff. 5 VBKVO durch eine zuständige Behörde hat das Landgericht über die rechtskräftige Entscheidung unter Anschluss der verfahrensbeendenden Entscheidung die zuständige Behörde unverzüglich zu verständigen.

III. Koordination der Durchsetzung und der Verwaltungszusammenarbeit

Art. 17

Aufgaben der zentralen Verbindungsstelle

1) Die zentrale Verbindungsstelle hat das Auskunfts- und Durchsetzungsersuchen einer ersuchenden Behörde im Sinne von Art. 3 Ziff. 9 VBKVO der nach Art. 3 Abs. 1 zuständigen Behörde zu übermitteln. Wenn ein vermuteter Verstoss innerhalb des EWR in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Behörden fällt, hat die zentrale Verbindungsstelle das Ersuchen allen diesen Behörden zu übermitteln und sie darüber zu unterrichten.

2) Zur Koordinierung der Ermittlungs- und Durchsetzungstätigkeiten nach Art. 5 Abs. 3 VBKVO hat die zentrale Verbindungsstelle erforderlichenfalls mit den betroffenen zuständigen Behörden, anderen Behörden bzw. den nach Art. 19 benannten Stellen Besprechungen abzuhalten. Diesen Besprechungen kann bei Bedarf auch eine nach Art. 27 Abs. 1 VBKVO notifizierte Stelle beigezogen werden. Zu diesem Zweck können die zentrale Verbindungsstelle, die zuständigen Behörden, die anderen Behörden, die nach Art. 19 benannten Stellen sowie die nach Art. 27 Abs. 1 VBKVO notifizierte Stellen betreffend einen Verstoss im Sinne von Art. 3 Ziff. 5 VBKVO Informationen, Daten und Unterlagen offenlegen. Die anwesenden Personen sind zur Verschwiegenheit über die ausschliesslich in diesen Besprechungen bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet. Ebenso sind allfällige Sitzungsprotokolle vertraulich zu behandeln.

Art. 18

Informationsaustausch

1) Die Durchführung des Informationsaustausches nach Art. 30 und 37 VBKVO erfolgt durch die zentrale Verbindungsstelle auf Grundlage der von den zuständigen Behörden und den nach Art. 27 Abs. 1 VBKVO notifizierten Stellen zur Verfügung gestellten Informationen. Die zentrale Verbindungsstelle hat die nach Art. 27 Abs. 1 VBKVO notifizierten Stellen nur zur Übermittlung von Informationen nach Art. 37 Abs. 1 Bst. a VBKVO betreffend Markttrends, die die Verbraucherinteressen beeinträchtigen können, aufzufordern.

2) Informationen nach Art. 37 Abs. 1 Bst. a VBKVO sind der zentralen Verbindungsstelle unter Beigabe der Belegquellen zu übermitteln.

3) Die zentrale Verbindungsstelle lädt die zuständigen Behörden und die nach Art. 27 VBKVO notifizierten Stellen zu Sitzungen zum Zweck des Informationsaustausches ein.

IV. Übertragung von Befugnissen

Art. 19

Beauftragung einer benannten Stelle mit der Durchsetzung

1) Die zuständige Behörde kann nach Massgabe von Art. 7 VBKVO und des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes nach Art. 5 eine in Art. 10 UWG oder in Art. 42 KSchG angeführte Stelle mit deren Einverständnis damit beauftragen, die Ansprüche im Sinne von Art. 9 und 10 geltend zu machen. Auf ein solches Verfahren sind die Art. 9, 10 und 13 anzuwenden.

2) Die zuständige Behörde darf der von ihr beauftragten Stelle nur diejenigen Informationen zur Verfügung stellen, die zur Durchsetzung der in Abs. 1 genannten Ansprüche erforderlich sind. Die beauftragte Stelle darf diese Informationen auch nur insoweit verwenden. Die beauftragte Stelle ist zur Verschwiegenheit über alle ihr zur Verfügung gestellten Informationen verpflichtet und hat die Vertraulichkeit dieser Informationen sicherzustellen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen.

Art. 21

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

EWR-Rechtsvorschriften

- 1. Rechtsakte im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Volkswirtschaft**
- a) Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29);
- b) Richtlinie 2008/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen (ABl. L 33 vom 3.2.2009, S. 10);
- c) Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64);
- d) Art. 13 der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63);
- e) Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004

und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1);

- f) Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1);
- g) Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 1);
- h) Art. 1, 2 Bst. c und Art. 4 bis 8 der Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 21);
- i) Art. 20 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36);
- k) Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22);
- l) Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Massnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit,

des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 60 I vom 2.3.2018, S. 1), nur wenn der Kunde ein Verbraucher im Sinne des Art. 2 Ziff. 12 der Verordnung Nr. (EU) 2018/302 ist;

- m) Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 28);
- n) Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 1).

2. Rechtsakte im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Hochbau und Raumplanung

- a) Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Falle der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder grosser Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1);
- b) Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14);
- c) Art. 22 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame

Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3);

- d) Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 1);
- e) Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 55 vom 28.02.2011, S. 1);
- f) Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1).

3. Rechtsakte im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kommunikation

- a) Art. 9 bis 11 und 19 bis 26 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1);
- b) Art. 13 der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

4. Rechtsakte im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Volkswirtschaft und der Finanzmarktaufsicht

- a) Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 16);
- b) Art. 10, 11, 13 bis 18, 21 bis 23, Kapitel 10 sowie Anhang I und II der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34);
- c) Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66).

5. Rechtsakte im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Volkswirtschaft und des Amtes für Kommunikation

Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

6. Rechtsakte im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Gesundheit

Art. 86 bis 100 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

7. Rechtsakte im Zuständigkeitsbereich der Finanzmarktaufsicht

Art. 3 bis 18 und 20 Abs. 2 der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214).

8. Rechtsakte im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Volkswirtschaft und des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen

Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse (ABl. L 80 vom 18.3.1998, S. 27).

1.2 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. d^{quater}

1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, obliegen der FMA die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes sowie der nachfolgenden Gesetze einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen:

d^{quater}) Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2394 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (EWR-Verbraucherbehördenkooperations-Durchführungsgesetz; EWR-VBKDG);

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-Verbraucherbehördenkooperations-Durchführungsgesetz vom ... in Kraft.

I

(Gesetzgebungsakte)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2017/2394 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 12. Dezember 2017

über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ sieht harmonisierte Vorschriften und Verfahren zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden vor, die für die Durchsetzung der grenzüberschreitenden Verbraucherschutzgesetze zuständig sind. Artikel 21a der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 sieht eine Überprüfung der Wirksamkeit und der operativen Mechanismen der genannten Verordnung vor. Die Kommission ist infolge dieser Überprüfung zu dem Schluss gelangt, dass die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 nicht ausreicht, um den Herausforderungen bei der Durchsetzung im Rahmen des Binnenmarkts, einschließlich des digitalen Binnenmarkts, wirksam zu begegnen.
- (2) In der Mitteilung der Kommission vom 6. Mai 2015 „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“ wird als eine der Prioritäten dieser Strategie die Notwendigkeit genannt, das Verbrauchervertrauen durch eine schnellere, und konsequentere Durchsetzung der Verbraucherschutzvorschriften zu fördern. In der Mitteilung der Kommission vom 28. Oktober 2015 „Den Binnenmarkt weiter ausbauen: mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen“ wird bekräftigt, dass die Durchsetzung der Rechtsvorschriften der Union über den Verbraucherschutz durch die Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 weiter verbessert werden sollte.
- (3) Die ineffektive Rechtsdurchsetzung bei grenzüberschreitenden Verstößen, einschließlich Verstößen im digitalen Umfeld, ermöglicht es Unternehmen, sich der Durchsetzung zu entziehen, indem sie ihren Standort innerhalb der Union wechseln. Das führt zu einer Wettbewerbsverzerrung für gesetzestreue Unternehmer, die im Inland oder grenzüberschreitend (online oder offline) tätig sind, schädigt damit unmittelbar die Verbraucher und untergräbt das Vertrauen der Verbraucher in grenzüberschreitende Transaktionen und den Binnenmarkt. Ein erhöhter Harmonisierungsgrad, der eine wirksame und effiziente Zusammenarbeit bei der Durchsetzung zwischen den zuständigen Durchsetzungsbehörden beinhaltet, ist deshalb erforderlich, um Verstöße nach dieser Verordnung zu erkennen, Ermittlungen dazu zu führen und ihre Einstellung oder Untersagung anzuordnen.

⁽¹⁾ ABl. C 34 vom 2.2.2017, S. 100.

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 14. November 2017 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 30. November 2017.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“) (ABl. L 364 vom 9.12.2004, S. 1).

- (4) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 wurde ein Netz zuständiger Durchsetzungsbehörden in der gesamten Union geschaffen. Die wirksame Koordinierung zwischen verschiedenen zuständigen Behörden, die an diesem Netz teilnehmen, sowie weiteren Behörden auf Ebene der Mitgliedstaaten ist erforderlich. Die koordinierende Rolle der zentralen Verbindungsstelle sollte in jedem Mitgliedstaat einer Behörde übertragen werden. Diese Behörde sollte über ausreichend Befugnisse und die notwendigen Ressourcen verfügen, um diese wichtige Aufgabe wahrzunehmen. Jeder Mitgliedstaat wird ermutigt, eine der zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung als zentrale Verbindungsstelle zu benennen.
- (5) Die Verbraucher sollten auch vor Verstößen nach dieser Verordnung geschützt werden, die bereits eingestellt wurden, aber deren schädigende Folgen noch nachwirken können. Die zuständigen Behörden sollten über die notwendigen Mindestbefugnisse verfügen, die sie benötigen, um Ermittlungen vornehmen und die Einstellung solcher Verstöße und ihr Verbot für die Zukunft anordnen zu können, damit diese sich nicht wiederholen, und damit ein hohes Niveau des Verbraucherschutzes zu gewährleisten.
- (6) Die zuständigen Behörden sollten über Mindestbefugnisse zur Ermittlung und Durchsetzung verfügen, damit sie diese Verordnung anwenden, rascher und effizienter miteinander kooperieren und Unternehmer davon abhalten können, Verstöße nach dieser Verordnung zu begehen. Diese Befugnisse sollten ausreichend sein, um den Durchsetzungsherausforderungen des elektronischen Handels und des digitalen Umfelds wirksam zu begegnen und um unredliche Unternehmer daran zu hindern, Lücken im Durchsetzungssystem durch einen Umzug in Mitgliedstaaten auszunutzen, deren zuständige Behörden nicht über die zur Bekämpfung unerlaubter Verhaltensweisen erforderlichen Mittel verfügen. Mit diesen Befugnissen sollten die Mitgliedstaaten dazu befähigt werden, sicherzustellen, dass erforderliche Informationen und Beweismaterial rechtsgültig zwischen den zuständigen Behörden ausgetauscht werden können, um eine wirksame Durchsetzung auf gleichem Niveau in allen Mitgliedstaaten zu erreichen.
- (7) Jeder Mitgliedstaat sollte sicherstellen, dass sämtliche zuständigen Behörden in seinem Hoheitsgebiet über alle Mindestbefugnisse verfügen, die erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten. Mitgliedstaaten sollten beschließen können, nicht jeder zuständigen Behörde alle Befugnisse zu übertragen sofern gewährleistet ist, dass jede dieser Befugnisse bei jedem Verstoß nach dieser Verordnung im Bedarfsfall wirksam und soweit erforderlich ausgeübt werden kann. Die Mitgliedstaaten sollten zudem befugt sein, nach Maßgabe dieser Verordnung zu beschließen, dass bestimmte Aufgaben auf benannte Stellen übertragen werden oder dass die zuständigen Behörden ermächtigt werden, Verbraucherorganisationen, Unternehmerverbände, benannte Stellen oder weitere betroffene Personen zur Wirksamkeit der von einem Unternehmer vorgeschlagenen Zusage zur Einstellung des Verstoßes nach dieser Verordnung zu konsultieren. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch nicht verpflichtet sein, benannte Stellen in die Anwendung dieser Verordnung einzubinden oder vorzusehen, dass Verbraucherorganisationen, Unternehmerverbände, benannte Stellen oder weitere betroffene Personen zur Wirksamkeit der vorgeschlagenen Zusagen zur Einstellung des Verstoßes nach dieser Verordnung konsultiert werden.
- (8) Die zuständigen Behörden sollten in der Lage sein, Ermittlungen oder Verfahren auf eigene Veranlassung einzuleiten, wenn ihnen Verstöße nach dieser Verordnung durch andere Mittel als Verbraucherbeschwerden bekannt werden.
- (9) Die zuständigen Behörden sollten Zugang zu den relevanten Dokumenten, Daten und Informationen im Zusammenhang mit dem Gegenstand einer Ermittlung oder abgestimmter Ermittlungen auf Verbrauchermärkten („Sweeps“) haben, um festzustellen, ob ein Verstoß gegen Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen stattgefunden hat oder gerade stattfindet, und insbesondere um den verantwortlichen Unternehmer zu identifizieren, unabhängig davon, wer die betreffenden Dokumente, Daten oder Informationen besitzt, und in welchem Format oder auf welchem Datenträger sie vorliegen oder wo sie sich befinden. Die zuständigen Behörden sollten von Dritten in der digitalen Wertschöpfungskette unmittelbar die Herausgabe aller relevanten Beweismittel, Daten und Informationen gemäß der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ und nach Maßgabe der Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten verlangen können.
- (10) Die zuständigen Behörden sollten die Möglichkeit haben, die Vorlage aller relevanten Auskünfte von allen öffentlichen Behörden, Stellen oder Agenturen in ihrem Mitgliedstaat oder allen natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich beispielsweise Zahlungsdienstleistern, Internetdiensteanbietern, Telekommunikationsbetreibern, Registern und Registrierungsstellen für Domainnamen und Anbietern von Hostdiensten, anzufordern, um festzustellen, ob ein Verstoß nach dieser Verordnung stattgefunden hat oder gerade stattfindet.
- (11) Die zuständigen Behörden sollten erforderliche Prüfungen vor Ort vornehmen können und die Befugnis haben, alle Räumlichkeiten, Grundstücke und Transportmittel zu betreten, die der von der Prüfung betroffene Unternehmer zu Zwecken seiner gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt.

⁽¹⁾ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

- (12) Die zuständigen Behörden sollten von jedem Vertreter oder Mitglied des Personals des von der Prüfung betroffenen Unternehmers verlangen können, dass sie in Bezug auf den Gegenstand der Prüfung Erklärungen zu Sachverhalten, Informationen, Daten oder Dokumenten abgeben, und sie sollten die Antworten dieser Vertreter oder Mitglieder des Personals aufzeichnen können.
- (13) Die zuständigen Behörden sollten die Einhaltung des Unionsrechts zum Schutz der Verbraucherinteressen überprüfen und Beweismaterial für Verstöße nach dieser Verordnung erlangen können, auch für Verstöße, die während oder nach dem Erwerb von Waren oder Dienstleistungen stattfinden. Die zuständigen Behörden sollten daher die Befugnis haben, Waren oder Dienstleistungen als Testeinkäufe, erforderlichenfalls mit verdeckter Identität zu erwerben, um Verstöße nach dieser Verordnung aufzudecken, wie zum Beispiel die Nichtgewährung des Widerrufsrechts der Verbraucher bei Fernabsatzverträgen, und um Beweismaterial zu beschaffen. Diese Befugnis sollte die Befugnis einschließen, Produkte oder Dienstleistungen zu prüfen, zu betrachten, zu untersuchen, auseinanderzunehmen oder zu testen, die von der zuständigen Behörde zu diesen Zwecken erworben wurden. Die Befugnis, Waren oder Dienstleistungen als Testeinkäufe zu erwerben, könnte die Befugnis der zuständigen Behörden einschließen, sicherzustellen, dass etwaige Zahlungen rückerstattet werden, wenn die Rückerstattung nicht unverhältnismäßig ist und auch sonst mit Unionsrecht und nationalem Recht vereinbar ist.
- (14) Insbesondere im digitalen Umfeld sollten die zuständigen Behörden Verstöße nach dieser Verordnung schnell und effektiv abstellen können, insbesondere auch dann wenn der Unternehmer beim Verkauf von Waren oder Dienstleistungen seine Identität verschleiert oder innerhalb der Union oder in einen Drittstaat umzieht, um sich der Durchsetzung zu entziehen. In Fällen, in denen die Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung von Kollektivinteressen der Verbraucher besteht, sollten die zuständigen Behörden vorläufige Maßnahmen gemäß nationalem Recht ergreifen können, darunter die Löschung von Inhalten einer Online-Schnittstelle oder die Anordnung, dass beim Zugriff auf eine Online-Schnittstelle ein ausdrücklicher Warnhinweis an die Verbraucher angezeigt wird. Vorläufige Maßnahmen sollten nicht über das für die Verwirklichung ihres Ziels erforderliche Maß hinausgehen. Außerdem sollten die zuständigen Behörden die Befugnis haben, die Anzeige eines ausdrücklichen Warnhinweises an die Verbraucher beim Zugang zu einer Online-Schnittstelle anzuordnen oder die Entfernung oder Änderung digitaler Inhalte anzuordnen, wenn keine anderen wirksamen Mittel verfügbar sind, um eine illegale Praxis abzustellen. Diese Maßnahmen sollten nicht über das Maß hinausgehen, das für die Verwirklichung ihres Ziels, den Verstoß nach dieser Verordnung einzustellen oder zu untersagen, erforderlich ist.
- (15) Zur Verwirklichung des Ziels dieser Verordnung — wobei zu betonen ist, dass die Unternehmer bereit sein müssen, gemäß dem Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen zu handeln und die Folgen ihrer Verstöße nach dieser Verordnung zu beheben — sollten die zuständigen Behörden die Möglichkeit haben, mit den Unternehmern Zusagen zu vereinbaren, die die Schritte und Maßnahmen umfassen, die ein Unternehmer bezüglich eines Verstoßes, insbesondere die Einstellung eines Verstoßes, zu ergreifen hat.
- (16) Sanktionen für Verstöße gegen das Verbraucherrecht stellen einen erheblichen Teil des Durchsetzungssystems dar, da sie direkte Auswirkungen auf den Abschreckungsgrad der behördlichen Durchsetzung haben. Da die grenzüberschreitende Dimension eines Verstoßes im Rahmen nationaler Sanktionssysteme nicht immer berücksichtigt werden kann, sollten die zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Mindestbefugnisse auch die Befugnis haben, Sanktionen für Verstöße nach dieser Verordnung zu verhängen. Die Mitgliedstaaten sollten nicht verpflichtet sein, ein neues Sanktionssystem für Verstöße nach dieser Verordnung vorzusehen. Stattdessen sollten sie den zuständigen Behörden vorschreiben, das geltende System für gleichartige Verstöße im Inland möglichst unter Berücksichtigung des Umfangs und der Reichweite des betreffenden Verstoßes anzuwenden. Angesichts der Ergebnisse des Berichts der Kommission über den Eignungstest des Verbraucher- und Marketingrechts, könnte es als erforderlich angesehen werden, die Sanktionen bei Verstößen gegen das Verbraucherrecht der Union zu verstärken.
- (17) Verbraucher sollten das Recht haben, Ausgleich für Schäden zu verlangen, die infolge von Verstößen nach dieser Verordnung entstanden sind. Je nach Art des Falls sollte die Befugnis der zuständigen Behörden, vom Unternehmer auf dessen Initiative zusätzliche Abhilfeszusagen zugunsten der von dem mutmaßlichen Verstoß nach dieser Verordnung betroffenen Verbraucher entgegenzunehmen oder gegebenenfalls zu versuchen, vom Unternehmer Zusagen zu erhalten, um den von dem Verstoß betroffenen Verbrauchern angemessene Abhilfe anzubieten, zur Beseitigung der nachteiligen Folgen eines grenzüberschreitenden Verstoßes für die Verbraucher beitragen. Zu diesen Abhilfemaßnahmen könnten unter anderem Reparatur, Ersatz, Minderung des Preises, Vertragsbeendigung oder Erstattung des für die Waren oder Dienstleistungen gezahlten Preises gehören, mit denen gegebenenfalls die negativen Folgen des Verstoßes nach dieser Verordnung für den betroffenen Verbraucher gemäß dem Unionsrecht gemildert werden. Das sollte nicht das Recht des Verbrauchers berühren, auf geeignetem Wege einen Rechtsbehelf einzulegen. Gegebenenfalls sollten die zuständigen Behörden Verbraucher, die vorbringen, infolge eines Verstoßes nach dieser Verordnung geschädigt worden zu sein, auf geeignetem Wege darüber unterrichten, wie sie Entschädigungsansprüche nach nationalem Recht geltend machen können.

- (18) Die Durchführung und die Ausübung von Befugnissen in Anwendung dieser Verordnung sollten verhältnismäßig und der Art des Verstoßes gegen Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen und der dadurch bewirkten tatsächlichen oder potenziellen Schädigung angemessen sein. Die zuständigen Behörden sollten allen Fakten und Umständen des Falls Rechnung tragen und die Maßnahmen treffen, die am besten geeignet und unbedingt notwendig sind, um gegen den Verstoß nach dieser Verordnung vorzugehen. Diese Maßnahmen sollten verhältnismäßig, wirksam und abschreckend sein.
- (19) Die Durchführung und die Ausübung von Befugnissen in Anwendung dieser Verordnung sollten ferner mit dem Recht der Union und nationalem Recht vereinbar sein, insbesondere mit den geltenden Verfahrensgarantien und den Grundsätzen bezüglich der Grundrechte. Den Mitgliedstaaten sollte es weiterhin freigestellt sein, in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht in ihrem nationalen Recht Bedingungen und Beschränkungen für die Ausübung der Befugnisse festzulegen. Ist zum Beispiel für das Betreten der Räumlichkeiten von natürlichen und juristischen Personen nach nationalem Recht die vorherige Genehmigung durch eine Justizbehörde des betreffenden Mitgliedstaats erforderlich, so sollte die Befugnis des Zugangs zu diesen Räumlichkeiten nur nach Erlangung einer solchen vorherigen Genehmigung ausgeübt werden.
- (20) Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden können, ob die zuständigen Behörden diese Befugnisse unmittelbar in eigener Verantwortung, durch Befassung anderer zuständiger Behörden oder anderer Behörden, durch Anweisungen an benannte Stellen oder im Wege eines Antrags an die zuständigen Gerichte ausüben. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass diese Befugnisse wirksam und zügig ausgeübt werden.
- (21) Bei der Beantwortung von Ersuchen, die durch den Amtshilfemechanismus gestellt wurden, sollten die zuständigen Behörden gegebenenfalls auch weitere ihnen auf nationaler Ebene erteilte Befugnisse oder Maßnahmen, einschließlich der Befugnis, eine Strafverfolgung einzuleiten oder zu veranlassen, nutzen. Es ist von größter Bedeutung, dass Gerichte und andere Behörden, insbesondere jene, die an der Strafverfolgung beteiligt sind, über die erforderlichen Mittel und Befugnisse verfügen, um mit den zuständigen Behörden wirksam und zügig zusammenzuarbeiten.
- (22) Die Wirksamkeit und Effizienz des Amtshilfemechanismus sollten verbessert werden. Die angeforderten Informationen sollten innerhalb der in dieser Verordnung gesetzten Fristen bereitgestellt werden, und die erforderlichen Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen sollten zügig ergriffen werden. Die zuständigen Behörden sollten Informations- und Durchsetzungsersuchen innerhalb bestimmter Fristen beantworten, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Verpflichtungen der zuständigen Behörde im Rahmen des Amtshilfemechanismus sollten weiterhin bestehen, es sei denn, dass auf nationaler Ebene außerhalb des Rahmens des Amtshilfemechanismus erlassene Durchsetzungsmaßnahmen und Verwaltungsentscheidungen voraussichtlich für die rasche und wirksame Einstellung oder Untersagung des Verstoßes innerhalb der Union sorgen werden. Dabei sollten unter Verwaltungsentscheidungen Entscheidungen verstanden werden, mit denen die Maßnahmen zur Einstellung oder Untersagung des Verstoßes innerhalb der Union umgesetzt werden. In diesen Ausnahmefällen sollten die zuständigen Behörden berechtigt sein, ein Ersuchen um Durchsetzungsmaßnahmen, das im Rahmen des Amtshilfemechanismus übermittelt wurde, abzulehnen.
- (23) Die Kommission sollte besser in der Lage sein, die Arbeitsweise des Amtshilfemechanismus zu koordinieren und zu überwachen, Orientierungshilfe zu geben, Empfehlungen auszusprechen und bei aufkommenden Problemen Stellungnahmen an die Mitgliedstaaten herauszugeben. Die Kommission sollte auch besser in der Lage sein, die zuständigen Behörden effektiv und schnell bei der Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung ihrer Verpflichtungen aus dem Amtshilfemechanismus zu unterstützen.
- (24) Diese Verordnung sollte harmonisierte Vorschriften enthalten, in denen die Verfahren für die Koordinierung der Ermittlungs- und der Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen bei weitverbreiteten Verstößen und weitverbreiteten Verstößen mit Unions-Dimension festgelegt sind. Mit koordinierten Aktionen gegen weitverbreitete Verstöße und weitverbreitete Verstöße mit Unions-Dimension sollte sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden die angemessensten und effizientesten Instrumente wählen können, um solche Verstöße einzustellen und gegebenenfalls von den verantwortlichen Unternehmern Abhilfezusagen zugunsten der Verbraucher entgegenzunehmen oder zu versuchen, solche zu erhalten.
- (25) Die betroffenen zuständigen Behörden sollten ihre Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen im Rahmen einer koordinierten Aktion abstimmen, um wirksam gegen den weitverbreiteten Verstoß oder den weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension vorzugehen und seine Einstellung oder seine Untersagung zu bewirken. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden alle erforderlichen Beweismittel und Informationen untereinander austauschen und einander die erforderliche Unterstützung gewähren. Die von dem weitverbreiteten Verstoß oder dem weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension betroffenen zuständigen Behörden sollten in koordinierter Weise die erforderlichen Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen, um die Einstellung oder die Untersagung des Verstoßes zu bewirken.

- (26) Die Beteiligung jeder zuständigen Behörde an einer koordinierten Aktion, insbesondere an den Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen, die eine zuständige Behörde ergreifen muss, sollte ausreichend sein, um wirksam gegen den weitverbreiteten Verstoß oder den weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension vorzugehen. Die von diesem Verstoß betroffenen zuständigen Behörden sollten verpflichtet sein, nur diejenigen notwendigen Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um alle erforderlichen Beweismittel und Informationen für den weitverbreiteten Verstoß oder den weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension einzuholen und die Einstellung oder die Untersagung des Verstoßes zu bewirken. Allerdings sollten fehlende verfügbare Ressourcen der von diesem Verstoß betroffenen zuständigen Behörde nicht als berechtigter Grund für die Nichtteilnahme an einer koordinierten Aktion gelten.
- (27) Die von dem weitverbreiteten Verstoß oder dem weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension betroffenen zuständigen Behörden, die an einer koordinierten Aktion beteiligt sind, sollten die Möglichkeit haben, nationale Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen im Zusammenhang mit demselben Verstoß und gegen denselben Unternehmer durchzuführen. Gleichzeitig sollte die zuständige Behörde jedoch weiterhin verpflichtet sein, ihre Ermittlungs- und Durchsetzungstätigkeiten im Rahmen der koordinierten Aktion mit anderen von diesem Verstoß betroffenen zuständigen Behörden zu koordinieren, es sei denn, dass auf nationaler Ebene außerhalb des Rahmens der koordinierten Aktion erlassene Durchsetzungsmaßnahmen und Verwaltungsentscheidungen voraussichtlich für die rasche und wirksame Einstellung oder Untersagung des weitverbreiteten Verstoßes oder des weitverbreiteten Verstoßes mit Unions-Dimension sorgen werden. Dabei sollten unter Verwaltungsentscheidungen Entscheidungen verstanden werden, mit denen die Maßnahmen zur Einstellung oder Untersagung des Verstoßes umgesetzt werden. In diesen Ausnahmefällen sollten die zuständigen Behörden berechtigt sein, die Teilnahme an der koordinierten Aktion abzulehnen.
- (28) Wenn der begründete Verdacht auf einen weitverbreiteten Verstoß besteht, sollten die von diesem Verstoß betroffenen zuständigen Behörden einvernehmlich eine koordinierte Aktion einleiten. Um festzustellen, welche zuständigen Behörden von einem weitverbreiteten Verstoß betroffen sind, sollten sämtliche relevanten Aspekte des Verstoßes berücksichtigt werden, insbesondere der Geschäfts- oder Wohnsitz des Unternehmers, der Standort der Vermögenswerte des Unternehmers, der Standort der Verbraucher, die durch den mutmaßlichen Verstoß geschädigt wurden, und der Standort der Verkaufsstellen des Unternehmers, d. h. Geschäfte und Internetseiten.
- (29) Die Kommission sollte mit den Mitgliedstaaten enger zusammenarbeiten, um umfangreiche Verstöße zu verhindern. Deshalb sollte die Kommission den zuständigen Behörden jeden Verdacht auf einen Verstoß nach dieser Verordnung melden. Hat die Kommission beispielsweise bei der Überwachung der von den zuständigen Behörden abgegebenen Warnmeldungen den begründeten Verdacht, dass ein weitverbreiteter Verstoß mit Unions-Dimension vorliegt, sollte sie die Mitgliedstaaten über die zuständigen Behörden und die zentralen Verbindungsstellen, die von diesem mutmaßlichen Verstoß betroffen sind, unterrichten und dabei die Gründe mitteilen, die eine mögliche koordinierte Aktion rechtfertigen. Die betroffenen zuständigen Behörden sollten auf der Grundlage von Informationen, die ihnen vorliegen oder leicht zugänglich sind, geeignete Ermittlungen durchführen. Sie sollten die Ergebnisse ihrer Ermittlungen den anderen zuständigen Behörden, den von diesem Verstoß betroffenen zentralen Verbindungsstellen und der Kommission mitteilen. Gelangen die betroffenen zuständigen Behörden zu dem Schluss, dass aus diesen Ermittlungen hervorgeht, dass möglicherweise gerade ein Verstoß stattfindet, sollten sie die koordinierte Aktion einleiten, indem sie die Maßnahmen gemäß dieser Verordnung ergreifen. Eine koordinierte Aktion gegen einen weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension sollte stets von der Kommission koordiniert werden. Wenn sich herausstellt, dass der entsprechende Mitgliedstaat von diesem Verstoß betroffen ist, sollte er sich an einer koordinierten Aktion beteiligen, um dazu beizutragen, dass alle erforderlichen Beweismittel und Informationen zu dem Verstoß beschafft werden und seine Einstellung oder seine Untersagung bewirkt wird. Was die Durchsetzungsmaßnahmen anbelangt, so sollten Straf- und Gerichtsverfahren in den Mitgliedstaaten nicht durch die Anwendung dieser Verordnung beeinträchtigt werden. Der Grundsatz des *ne bis in idem* sollte eingehalten werden. Wenn allerdings derselbe Unternehmer erneut die gleiche Handlung oder Unterlassung begeht, die einen Verstoß nach dieser Verordnung darstellt, der bereits Gegenstand eines Durchsetzungsverfahrens gewesen ist, das zur Einstellung oder zur Untersagung des Verstoßes geführt hat, so sollte das als neuer Verstoß angesehen werden, gegen den die zuständigen Behörden vorgehen sollten.
- (30) Die betroffenen zuständigen Behörden sollten die erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen ergreifen, um die Einzelheiten eines weitverbreiteten Verstoßes oder eines weitverbreiteten Verstoßes mit Unions-Dimension festzustellen, insbesondere die Identität des Unternehmers, Handlungen oder Unterlassungen des Unternehmers und die Auswirkungen des Verstoßes. Die zuständigen Behörden sollten Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen, die sich auf die Ergebnisse der Ermittlungen stützen. Gegebenenfalls sollten das Ergebnis der Ermittlungen und die Bewertung des weitverbreiteten Verstoßes oder des weitverbreiteten Verstoßes mit Unions-Dimension in einem gemeinsamen Standpunkt dargelegt werden, auf den sich die zuständigen Behörden der von der koordinierten Aktion betroffenen Mitgliedstaaten geeinigt haben und der an die für den Verstoß verantwortlichen Unternehmer gerichtet ist. Der gemeinsame Standpunkt sollte keine bindende Entscheidung der zuständigen Behörden darstellen. Er sollte hingegen dem Adressaten die Möglichkeit geben, zu den Sachverhalten, die Gegenstand des gemeinsamen Standpunkts sind, Stellung zu nehmen.

- (31) Im Zusammenhang mit weitverbreiteten Verstößen oder mit weitverbreiteten Verstößen mit Unions-Dimension sollten die Verteidigungsrechte der Unternehmer gewahrt werden. Das erfordert insbesondere, dem Unternehmer das Recht auf Gehör zu gewähren, und in dem Verfahren die Amtssprache oder eine der für amtliche Zwecke verwendeten Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem der Unternehmer seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, zu verwenden. Auch ist unbedingt sicherzustellen, dass das Unionsrecht über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen eingehalten werden.
- (32) Die betroffenen zuständigen Behörden sollten im Rahmen ihrer Zuständigkeit die erforderlichen Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen. Allerdings beschränken sich die Auswirkungen von weitverbreiteten Verstößen oder weitverbreiteten Verstößen mit Unions-Dimension nicht auf einen einzigen Mitgliedstaat. Daher ist es erforderlich, dass die zuständigen Behörden zusammenarbeiten, um diese Verstöße zu bekämpfen und ihre Einstellung oder Untersagung zu bewirken.
- (33) Die wirksame Aufdeckung von Verstößen nach dieser Verordnung sollte durch den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und der Kommission unterstützt werden, indem Warnmeldungen abgegeben werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein solcher Verstoß vorliegt. Die Kommission sollte den Informationsaustausch koordinieren.
- (34) Verbraucherorganisationen spielen eine wesentliche Rolle bei der Information der Verbraucher über ihre Rechte, bei ihrer Aufklärung und beim Schutz ihrer Interessen, einschließlich bei der Beilegung von Streitigkeiten. Verbraucher sollten zur Kooperation mit den zuständigen Behörden ermutigt werden, damit die Anwendung dieser Verordnung verbessert wird.
- (35) Verbraucherorganisationen und gegebenenfalls Unternehmerverbänden sollte gestattet sein, den zuständigen Behörden vermutete Verstöße nach dieser Verordnung zu melden und mit ihnen die zur Aufdeckung, Ermittlung und Einstellung von Verstößen erforderlichen Informationen auszutauschen, zu Ermittlungen oder Verstößen Stellung zu nehmen und die zuständigen Behörden über den Missbrauch von Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen zu unterrichten.
- (36) Um die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten benannte Stellen, Europäische Verbraucherzentren, Verbraucherorganisationen und -verbände sowie gegebenenfalls Unternehmerverbände, welche über das nötige Fachwissen verfügen, ermächtigen, gegenüber den zuständigen Behörden der relevanten Mitgliedstaaten und der Kommission externe Warnmeldungen über vermutete Verstöße nach dieser Verordnung abzugeben und die ihnen vorliegenden Informationen bereitzustellen. Mitgliedstaaten könnten hinreichende Gründe dafür haben, solche Einrichtungen nicht zu diesen Aktionen zu ermächtigen. In diesem Zusammenhang sollte ein Mitgliedstaat, der beschließt, eine dieser Einrichtungen nicht zur Abgabe externer Warnmeldungen zu ermächtigen, eine Erklärung mit einer rechtfertigenden Begründung abgeben.
- (37) Sweeps sind eine andere Form der Durchsetzungs koordinierung, die sich als ein wirksames Instrument bei der Bekämpfung von Verstößen gegen Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen erwiesen hat und die sowohl für den Online- als auch den Offline-Bereich beibehalten und in Zukunft noch ausgebaut werden sollte. Sweeps sollten insbesondere dann durchgeführt werden, wenn Markttrends, Verbraucherbeschwerden oder andere Hinweise darauf hindeuten, dass weitverbreitete Verstöße gegen Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen stattgefunden haben oder gerade stattfinden.
- (38) Daten zu Verbraucherbeschwerden könnten den politischen Entscheidungsträgern auf nationaler und auf Unions-ebene helfen, das Funktionieren von Verbrauchermärkten zu bewerten und Verstöße zu erkennen. Der Austausch solcher Daten auf Unionsebene sollte gefördert werden.
- (39) Es ist von entscheidender Bedeutung, soweit es als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung erforderlich ist, dass die Mitgliedstaaten einander und die Kommission über ihre Tätigkeiten zum Schutz der Verbraucherinteressen informieren, dazu gehören ihre Unterstützung der Tätigkeiten von Verbraucherverbänden, ihre Unterstützung der Tätigkeiten von Stellen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten zuständig sind, und ihre Unterstützung des Zugangs der Verbraucher zum Recht. Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam Informationen über die Verbraucherpolitik in den genannten Bereichen in Zusammenarbeit mit der Kommission austauschen können.
- (40) Die bestehenden Durchsetzungs herausforderungen gehen über die Grenzen der Union hinaus, und die Interessen der Verbraucher in der Union müssen vor in Drittländern ansässigen unseriösen Unternehmern geschützt werden. Daher sollten internationale Amtshilfeabkommen mit Drittländern zur Durchsetzung von Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen ausgehandelt werden. Diese internationalen Abkommen sollten den Gegenstand dieser Verordnung betreffen und auf Unionsebene ausgehandelt werden, um den optimalen Schutz der Verbraucher in der Union und die reibungslose Zusammenarbeit mit Drittländern sicherzustellen.

- (41) Die zwischen den zuständigen Behörden ausgetauschten Informationen sollten strengen Vorschriften über Vertraulichkeit und Berufs- und Geschäftsgeheimnisse unterliegen, damit Ermittlungen nicht beeinträchtigt werden oder der Ruf der Unternehmer nicht ungerechterweise geschädigt wird. Eine Offenlegung sollten die zuständigen Behörden nur im Einzelfall und nur in angezeigten und erforderlichen Fällen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beschließen, wobei das Gemeinwohl, wie zum Beispiel die öffentliche Sicherheit, der Verbraucherschutz, die öffentliche Gesundheit und der Umweltschutz oder die ordnungsgemäße Durchführung von strafrechtlichen Ermittlungen zu berücksichtigen sind.
- (42) Um die Transparenz des Kooperationsnetzes zu erhöhen und das Bewusstsein der Verbraucher und der allgemeinen Öffentlichkeit zu schärfen, sollte die Kommission alle zwei Jahre eine Übersicht über die Informationen, Statistiken und Entwicklungen im Bereich der Durchsetzung des Verbraucherrechts erstellen, die im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Zusammenarbeit gesammelt werden, und sie der Öffentlichkeit zugänglich machen.
- (43) Weitverbreitete Verstöße sollten wirksam und effizient aufgeklärt werden. Zu diesem Zweck sollte ein System zum Austausch von Durchsetzungsprioritäten alle zwei Jahre geschaffen werden.
- (44) Zur Sicherstellung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Festlegung der praktischen und operativen Modalitäten für die Funktionsweise der elektronischen Datenbank übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ ausgeübt werden.
- (45) Diese Verordnung berührt nicht die sektoralen Rechtsvorschriften der Union über die Zusammenarbeit zwischen Regulierungsbehörden oder die geltenden sektoralen Rechtsvorschriften der Union über Ausgleichszahlungen an Verbraucher für Schäden, die aus Verstößen gegen diese Rechtsvorschriften herrühren. Diese Verordnung lässt außerdem andere, in den sektoralen Rechtsvorschriften der Union vorgesehene Kooperationsysteme und -netze unberührt. Diese Verordnung fördert die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen dem Verbraucherschutznetz und den Netzen der durch die sektoralen Rechtsvorschriften der Union geschaffenen Regulierungsstellen und -behörden. Diese Verordnung lässt die Anwendung von Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen in den Mitgliedstaaten unberührt.
- (46) Diese Verordnung lässt das — nationalem Recht unterliegende — Recht, individuelle oder kollektive Entschädigung zu fordern, unberührt und sieht die Durchsetzung solcher Forderungen nicht vor.
- (47) Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ und die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ sollten im Zusammenhang mit der vorliegenden Verordnung gelten.
- (48) Diese Verordnung berührt nicht die geltenden Unionsvorschriften über die Befugnisse der durch die sektoralen Rechtsvorschriften der Union geschaffenen nationalen Regulierungsstellen. Gegebenenfalls und falls möglich sollten diese Stellen die ihnen nach Unionsrecht und nationalem Recht zur Verfügung stehenden Befugnisse nutzen, um Verstöße nach dieser Verordnung einzustellen oder zu untersagen oder die zuständigen Behörden dabei zu unterstützen.
- (49) Diese Verordnung berührt nicht die Funktion und die Befugnisse der zuständigen Behörden und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde im Bereich des Schutzes der kollektiven wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher bei Zahlungskontendienstleistungen und Wohnimmobilienkreditverträgen nach der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ und der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾.
- (50) Angesichts der bestehenden Kooperationsmechanismen nach der Richtlinie 2014/17/EU und der Richtlinie 2014/92/EU sollte der Amtshilfemechanismus nicht für Verstöße innerhalb der Union gegen diese Richtlinien gelten.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁽⁴⁾ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

⁽⁵⁾ Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34).

⁽⁶⁾ Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214).

- (51) Diese Verordnung lässt die Verordnung Nr. 1 des Rates ⁽¹⁾ unberührt.
- (52) Diese Verordnung wahrt die Grundrechte und Grundsätze, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt werden und Eingang in die Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten gefunden haben. Dementsprechend sollte diese Verordnung im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen, einschließlich derjenigen, die die Freiheit der Meinungsäußerung und die Pressefreiheit und -pluralität betreffen, ausgelegt und angewandt werden. Bei der Ausübung der Mindestbefugnisse dieser Verordnung sollten die zuständigen Behörden für ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den durch Grundrechte geschützten Interessen wie einem hohen Maß an Verbraucherschutz, der unternehmerischen Freiheit und der Informationsfreiheit sorgen.
- (53) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung des Verbraucherschutzrechts verantwortlichen nationalen Behörden, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, weil diese allein nicht in der Lage sind, die Zusammenarbeit und Koordinierung sicherzustellen, sondern vielmehr wegen seines territorialen und persönlichen Geltungsbereichs auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (54) Die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 sollte daher aufgehoben werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

In dieser Verordnung werden die Bedingungen festgelegt, unter denen die zuständigen Behörden, die in den Mitgliedstaaten als für die Durchsetzung des Unionsrechts zum Schutz der Verbraucherinteressen verantwortlich benannt wurden, untereinander und mit der Kommission zusammenarbeiten und Aktionen koordinieren, um die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen und um den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher zu fördern.

Artikel 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Verstöße innerhalb der Union, weitverbreitete Verstöße und weitverbreitete Verstöße mit Unions-Dimension, selbst wenn diese Verstöße vor Beginn oder Abschluss der Durchsetzung eingestellt wurden.
- (2) Diese Verordnung berührt nicht die Unionsvorschriften im Bereich des Internationalen Privatrechts, insbesondere nicht die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte und das anwendbare Recht.
- (3) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen in den Mitgliedstaaten, insbesondere die Tätigkeit des Europäischen Justiziellen Netzes.
- (4) Diese Verordnung berührt nicht die Erfüllung weitergehender Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Amtshilfe im Rahmen des Schutzes der kollektiven wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher, einschließlich in Strafsachen, die sich aus anderen Rechtsakten, einschließlich bilateraler und multilateraler Übereinkünfte, ergeben.
- (5) Diese Verordnung berührt nicht die Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾.
- (6) Diese Verordnung berührt nicht die Möglichkeit, weitere öffentliche oder private Durchsetzungsmaßnahmen nach nationalem Recht durchzuführen.
- (7) Diese Verordnung berührt nicht das einschlägige Unionsrecht zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.
- (8) Diese Verordnung berührt nicht das nationale Recht zur Entschädigung von Verbrauchern für Schäden, die durch die Verletzung des Unionsrechts zum Schutz der Verbraucherinteressen entstanden sind.
- (9) Diese Verordnung hindert die zuständigen Behörden nicht daran, Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen gegen mehrere Unternehmer wegen ähnlicher Verstöße nach dieser Verordnung durchzuführen.

⁽¹⁾ Verordnung Nr. 1 des Rates zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385).

⁽²⁾ Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30).

(10) Kapitel III dieser Verordnung gilt nicht für Verstöße innerhalb der Union nach Richtlinie 2014/17/EU und Richtlinie 2014/92/EU.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen“ die im Anhang aufgeführten Verordnungen und Richtlinien, letztere in der in die innerstaatliche Rechtsordnung der Mitgliedstaaten umgesetzten Form;
2. „Verstoß innerhalb der Union“ jede Handlung oder Unterlassung, die gegen Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen verstößt und die Kollektivinteressen von Verbrauchern geschädigt hat, schädigt oder voraussichtlich schädigen kann, die in einem anderen Mitgliedstaat oder anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat ansässig sind, in dem
 - a) die Handlung oder die Unterlassung ihren Ursprung hatte oder stattfand,
 - b) der für die Handlung oder Unterlassung verantwortliche Unternehmer niedergelassen ist, oder
 - c) Beweismittel oder Vermögensgegenstände des Unternehmers vorhanden sind, die einen Zusammenhang mit der Handlung oder der Unterlassung aufweisen;
3. „weitverbreiteter Verstoß“
 - a) jede Handlung oder Unterlassung, die gegen Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen verstößt und die Kollektivinteressen von Verbrauchern geschädigt hat, schädigt oder voraussichtlich schädigen kann, die in mindestens zwei anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat ansässig sind, in dem
 - i) die Handlung oder die Unterlassung ihren Ursprung hatte oder stattfand,
 - ii) der für die Handlung oder Unterlassung verantwortliche Unternehmer niedergelassen ist, oder
 - iii) Beweismittel oder Vermögensgegenstände des Unternehmers vorhanden sind, die einen Zusammenhang mit der Handlung oder der Unterlassung aufweisen, oder
 - b) alle Handlungen oder Unterlassungen desselben Unternehmers, die gegen Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen verstoßen und die Kollektivinteressen von Verbrauchern geschädigt haben, schädigen oder voraussichtlich schädigen können, und in mindestens drei Mitgliedstaaten gleichzeitig stattfinden sowie gemeinsame Merkmale aufweisen, einschließlich derselben unerlaubten Verhaltensweise und derselben verletzten Interessen;
4. „weitverbreiteter Verstoß mit Unions-Dimension“ einen weitverbreiteten Verstoß, der in mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die zusammen mindestens zwei Drittel der Bevölkerung der Union ausmachen, die Kollektivinteressen von Verbrauchern geschädigt hat, schädigt oder voraussichtlich schädigen kann;
5. „Verstöße nach dieser Verordnung“ Verstöße innerhalb der Union, weitverbreitete Verstöße und weitverbreitete Verstöße mit Unions-Dimension;
6. „zuständige Behörde“ jede Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene, die für die Durchsetzung des Unionsrechts zum Schutz der Verbraucherinteressen verantwortlich ist und von einem Mitgliedstaat als zuständig benannt worden ist;
7. „zentrale Verbindungsstelle“ die Behörde, die von einem Mitgliedstaat als mit der Koordinierung der Anwendung dieser Verordnung im jeweiligen Mitgliedstaat benannt worden ist;
8. „benannte Stelle“ eine Stelle, die ein berechtigtes Interesse an der Einstellung oder Untersagung von Verstößen gegen Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen hat und die von einem Mitgliedstaat benannt und von einer zuständigen Behörde angewiesen wurde, um im Auftrag dieser zuständigen Behörde die erforderlichen Informationen zu sammeln und die erforderlichen und ihr nach nationalem Recht zur Verfügung stehenden Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einstellung oder Untersagung des Verstoßes zu bewirken;
9. „ersuchende Behörde“ die zuständige Behörde, die einen Antrag auf Amtshilfe stellt;
10. „ersuchte Behörde“ die zuständige Behörde, die einen Antrag auf Amtshilfe entgegen nimmt;
11. „Unternehmer“ jede natürliche oder juristische Person, unabhängig davon, ob letztere privater oder öffentlicher Natur ist, die selbst oder durch eine andere Person, die in ihrem Namen oder Auftrag handelt, zu Zwecken tätig wird, die ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;

12. „Verbraucher“ jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen;
13. „Verbraucherbeschwerde“ eine durch hinreichende Beweise untermauerte Darlegung, dass ein Unternehmer gegen Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen verstoßen hat, verstößt oder verstoßen könnte;
14. „Schädigung der kollektiven Verbraucherinteressen“ die tatsächliche oder mögliche Schädigung der Interessen mehrerer Verbraucher, die durch Verstöße innerhalb der Union, weitverbreitete Verstöße oder weitverbreitete Verstöße mit Unions-Dimension betroffen sind;
15. „Online-Schnittstelle“ eine Software, einschließlich einer Internetseite, Teilen einer Internetseite oder einer Anwendung, die von einem Unternehmer oder in dessen Auftrag betrieben werden und dazu dienen, den Verbrauchern Zugang zu den Waren oder Dienstleistungen des Unternehmers zu gewähren;
16. „Sweeps“ abgestimmte Ermittlungen in Bezug auf Verbrauchermärkte durch gleichzeitige koordinierte Kontrollaktionen zur Prüfung der Einhaltung des Unionsrechts zum Schutz der Verbraucherinteressen oder zur Feststellung von Verstößen dagegen.

Artikel 4

Benachrichtigung über Verjährungsfristen

Jede zentrale Verbindungsstelle benachrichtigt die Kommission über die in ihrem eigenen Mitgliedstaat geltenden Verjährungsfristen für die Ergreifung von Durchsetzungsmaßnahmen nach Artikel 9 Absatz 4. Die Kommission erstellt eine Übersicht der übermittelten Verjährungsfristen und stellt sie den zuständigen Behörden zur Verfügung.

KAPITEL II

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN UND IHRE BEFUGNISSE

Artikel 5

Zuständige Behörden und zentrale Verbindungsstellen

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt die oder mehrere zuständigen Behörden und die zentrale Verbindungsstelle, die für die Anwendung dieser Verordnung verantwortlich sind.
- (2) Die zuständigen Behörden erfüllen ihre Verpflichtungen nach dieser Verordnung, als ob sie im Interesse der Verbraucher ihres eigenen Mitgliedstaats und im eigenen Interesse handelten.
- (3) Innerhalb jedes Mitgliedstaats ist die zentrale Verbindungsstelle verantwortlich für die Koordinierung der Ermittlungs- und Durchsetzungstätigkeiten der zuständigen Behörden, der anderen Behörden nach Artikel 6 und gegebenenfalls der benannten Stellen, die Verstöße nach dieser Verordnung betreffen.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden und zentralen Verbindungsstellen über die für die Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Ressourcen verfügen, einschließlich ausreichender Haushaltsmittel und anderer Ressourcen, Sachwissen, Verfahren und anderer Regelungen.
- (5) Gibt es mehr als eine zuständige Behörde in ihrem Hoheitsgebiet, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die jeweiligen Pflichten der zuständigen Behörden klar definiert sind und dass diese eng zusammenarbeiten, um diese Pflichten wirksam zu erfüllen.

Artikel 6

Zusammenarbeit innerhalb der Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Verordnung

- (1) Zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass seine zuständigen Behörden, andere Behörden und gegebenenfalls die benannten Stellen effektiv zusammenarbeiten.
- (2) Die anderen Behörden nach Absatz 1 ergreifen auf Antrag einer zuständigen Behörde alle erforderlichen und ihnen nach nationalem Recht zur Verfügung stehenden Maßnahmen, um Verstöße nach dieser Verordnung einzustellen oder zu untersagen.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die anderen Behörden nach Absatz 1 über die Mittel und Befugnisse für eine effektive Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bei der Anwendung dieser Verordnung verfügen. Diese anderen Behörden informieren die zuständigen Behörden regelmäßig über die Maßnahmen, die in Anwendung dieser Verordnung ergriffen wurden.

*Artikel 7***Funktion der benannten Stellen**

(1) Eine zuständige Behörde („anweisende Behörde“) kann gegebenenfalls und in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht eine benannte Stelle anweisen, die erforderlichen Informationen über einen Verstoß nach dieser Verordnung zu sammeln oder die erforderlichen und ihr nach nationalem Recht zur Verfügung stehenden Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einstellung oder Untersagung dieses Verstoßes zu bewirken. Die anweisende Behörde weist eine benannte Stelle nur an, wenn nach Abstimmung mit der ersuchenden Behörde oder den anderen von dem Verstoß nach dieser Verordnung betroffenen zuständigen Behörden sowohl die ersuchende Behörde als auch die ersuchte Behörde oder alle betroffenen zuständigen Behörden darin übereinstimmen, dass durch die benannte Stelle die Einholung der erforderlichen Informationen oder die Einstellung oder Untersagung des Verstoßes voraussichtlich in einer mindestens ebenso effizienten und wirksamen Weise bewirkt wird wie im Fall eines Tätigwerdens der anweisenden Behörde.

(2) Ist die ersuchende Behörde oder sind die anderen von einem Verstoß nach dieser Verordnung betroffenen zuständigen Behörden der Auffassung, dass die Bedingungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind, so teilt/teilen sie dies der anweisenden Behörde unter Angabe der rechtfertigenden Gründe unverzüglich schriftlich mit. Wenn die anweisende Behörde diese Auffassung nicht teilt, so kann sie die Angelegenheit an die Kommission verweisen, die unverzüglich dazu Stellung nimmt.

(3) Die anweisende Behörde ist weiterhin dazu verpflichtet, die erforderlichen Informationen zu beschaffen oder die erforderlichen Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, falls

- a) die benannte Stelle die erforderlichen Informationen nicht einholen oder die Einstellung oder Untersagung des Verstoßes nach dieser Verordnung nicht unverzüglich bewirken kann oder
- b) die von einem Verstoß nach dieser Verordnung betroffenen zuständigen Behörden nicht darin übereinstimmen, dass die benannte Stelle gemäß Absatz 1 angewiesen werden darf.

(4) Die anweisende Behörde ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um eine Offenlegung von Informationen zu verhindern, die unter die Vorschriften über Vertraulichkeit und Berufs- und Geschäftsgeheimnisse nach Artikel 33 fallen.

*Artikel 8***Informationen und Listen**

(1) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission unverzüglich folgende Information sowie deren etwaige Änderungen mit:

- a) die zuständigen Behörden, die zentrale Verbindungsstelle, die benannten Stellen und die Einrichtungen, die nach Artikel 27 Absatz 1 externe Warnmeldungen abgeben, sowie deren Kontaktdaten, und
- b) Informationen über die Organisation, Befugnisse und Verantwortlichkeiten der zuständigen Behörden.

(2) Die Kommission führt und aktualisiert auf ihrer Internetseite eine öffentlich verfügbare Liste der zuständigen Behörden, zentralen Verbindungsstellen, benannten Stellen und der Einrichtungen, die nach Artikel 27 Absatz 1 oder 2 externe Warnmeldungen abgeben.

*Artikel 9***Mindestbefugnisse der zuständigen Behörden**

(1) Jede zuständige Behörde verfügt über die für die Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Mindestermittlungs- und Durchsetzungsbefugnisse nach den Absätzen 3, 4, 6 und 7 dieses Artikels und übt diese gemäß Artikel 10 aus.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, nicht jeder zuständigen Behörde sämtliche Befugnisse zu übertragen, sofern jede dieser Befugnisse bei jedem Verstoß nach dieser Verordnung gemäß Artikel 10 wirksam und soweit erforderlich ausgeübt werden kann.

(3) Die zuständigen Behörden verfügen mindestens über die folgenden Ermittlungsbefugnisse, die es ihnen gestatten,

- a) Zugang zu allen relevanten Dokumenten, Daten oder Informationen in Bezug auf einem Verstoß nach dieser Verordnung, in jeder Form oder jedem Format zu erhalten, unabhängig von ihrem Speichermedium oder dem Ort, an dem sie aufbewahrt werden;

- b) von jeder Behörde, Stelle oder Agentur in ihrem Mitgliedstaat oder von jeder natürlichen oder juristischen Person die Bereitstellung aller relevanten Informationen, Daten oder Dokumente in jeder Form oder jedem Format, unabhängig von ihrem Speichermedium oder dem Ort, an dem sie aufbewahrt werden, zu verlangen, und zwar zur Feststellung, ob ein Verstoß nach dieser Verordnung stattgefunden hat oder gerade stattfindet, und zur Feststellung der Einzelheiten dieses Verstoßes, wozu auch die Rückverfolgung von Daten- und Finanzströmen, die Feststellung der Identität der an Daten- und Finanzströmen beteiligten Personen und die Feststellung der Bankverbindung und des Inhabers von Internetseiten gehört;
 - c) erforderliche Prüfungen vor Ort vorzunehmen, einschließlich der Befugnis, alle Räumlichkeiten, Grundstücke und Transportmittel zu betreten, die der von der Prüfung betroffene Unternehmer zu Zwecken seiner gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt, oder andere Behörden dazu aufzufordern, um Informationen, Daten oder Dokumente, unabhängig von ihrem Speichermedium zu untersuchen, sicherzustellen oder Kopien davon anzufertigen oder zu erhalten; alle Informationen, Daten oder Dokumente für den erforderlichen Zeitraum und in dem für die Prüfung erforderlichen Ausmaß sicherzustellen; von jedem Vertreter oder Mitglied des Personals des von der Prüfung betroffenen Unternehmers zu verlangen, dass sie in Bezug auf den Gegenstand der Prüfung Erklärungen zu Sachverhalten, Informationen, Daten oder Dokumenten abgeben, und die Antworten aufzuzeichnen;
 - d) Waren oder Dienstleistungen als Testeinkäufe zu erwerben, erforderlichenfalls mit verdeckter Identität, diese zu prüfen und zu betrachten, zu untersuchen, auseinanderzunehmen oder zu testen, um Verstöße nach dieser Verordnung aufzudecken und Beweismaterial zu beschaffen.
- (4) Die zuständigen Behörden verfügen mindestens über die folgenden Durchsetzungsbefugnisse, die es ihnen gestatten,
- a) vorläufige Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Kollektivinteressen von Verbrauchern zu ergreifen;
 - b) zu versuchen, von dem für den Verstoß nach dieser Verordnung verantwortlichen Unternehmer Zusagen zur Einstellung des Verstoßes zu erhalten, oder solche Zusagen zu akzeptieren;
 - c) vom Unternehmer auf dessen Initiative zusätzliche Abhilfeszusagen zugunsten der von dem mutmaßlichen Verstoß nach dieser Verordnung betroffenen Verbraucher entgegenzunehmen oder gegebenenfalls zu versuchen, vom Unternehmer Zusagen zu erhalten, um den von diesem Verstoß betroffenen Verbrauchern angemessene Abhilfe anzubieten;
 - d) gegebenenfalls Verbraucher, die vorbringen, infolge eines Verstoßes nach dieser Verordnung geschädigt worden zu sein, in angemessener Weise darüber zu informieren, wie sie Entschädigungsansprüche nach nationalem Recht geltend machen können;
 - e) die Einstellung von Verstößen durch den Unternehmer nach dieser Verordnung schriftlich anzuordnen;
 - f) die Einstellung oder Untersagung von Verstößen nach dieser Verordnung zu bewirken;
 - g) wenn keine anderen wirksamen Mittel zur Verfügung stehen, um die Einstellung oder Untersagung des Verstoßes nach dieser Verordnung zu bewirken, und um das Risiko einer schwerwiegenden Schädigung der Kollektivinteressen von Verbrauchern zu verhindern,
 - i) Inhalte von Online- Schnittstellen zu entfernen oder den Zugang zu einer Online-Schnittstelle zu beschränken oder anzuordnen, dass beim Zugriff auf die Online-Schnittstelle ein ausdrücklicher Warnhinweis an die Verbraucher angezeigt wird,
 - ii) anzuordnen, dass Anbieter von Hosting-Diensten den Zugang zu einer Online-Schnittstelle entfernen, sperren oder beschränken, oder
 - iii) gegebenenfalls anzuordnen, dass Register oder Registrierungsstellen für Domännennamen einen vollständigen Domännennamen entfernen, und der betreffenden zuständigen Behörde seine Registrierung zu gestatten,
- auch durch Aufforderung an Dritte oder andere Behörden, solche Maßnahmen durchzuführen.
- h) Sanktionen, wie beispielsweise Geldbußen oder Zwangsgelder, für Verstöße nach dieser Verordnung sowie für das Versäumnis, Entscheidungen, Anordnungen, vorläufige Maßnahmen, Zusagen des Unternehmers oder anderen nach dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen Folge zu leisten, zu verhängen.

Die in Buchstabe h genannten Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein und im Einklang mit den Anforderungen des Unionsrechts zum Schutz der Verbraucherinteressen stehen. Insbesondere ist gegebenenfalls die Art, Schwere und Dauer des betreffenden Verstoßes gebührend zu berücksichtigen.

(5) Die Befugnis zur Verhängung von Sanktionen, wie beispielsweise Geldbußen oder Zwangsgelder, für Verstöße nach dieser Verordnung gilt für jeden Verstoß gegen das Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen, sofern in dem einschlägigen im Anhang genannten Unionsrechtsakt Sanktionen vorgesehen sind. Dies berührt nicht die Befugnis der nationalen Behörden, nach nationalem Recht Sanktionen, wie beispielsweise Bußgelder oder andere Geldstrafen oder Zwangsgelder, zu verhängen, wenn in den im Anhang genannten Unionsrechtsakten keine Sanktionen vorgesehen sind.

(6) Die zuständigen Behörden sind befugt, von sich aus Ermittlungen oder Verfahren einzuleiten, um die Einstellung oder Untersagung von Verstößen nach dieser Verordnung zu bewirken.

(7) Die zuständigen Behörden können sämtliche abschließenden Entscheidungen, Zusagen des Unternehmers oder nach dieser Verordnung erlassene Anordnungen veröffentlichen, wozu auch die Offenlegung der Identität des für den Verstoß nach dieser Verordnung verantwortlichen Unternehmers gehört.

(8) Die zuständigen Behörden können gegebenenfalls Verbraucherorganisationen, Unternehmerverbände, benannte Stellen oder weitere betroffene Personen zur Wirksamkeit der vorgeschlagenen Zusagen zur Einstellung des Verstoßes nach dieser Verordnung konsultieren.

Artikel 10

Ausübung der Mindestbefugnisse

(1) Die Ausübung der Befugnisse nach Artikel 9 erfolgt entweder

- a) unmittelbar durch die zuständigen Behörden in eigener Verantwortung,
- b) gegebenenfalls durch Befassung anderer zuständiger Behörden oder anderer Behörden,
- c) gegebenenfalls durch Anweisung benannter Stellen oder
- d) im Wege eines Antrags an die Gerichte, die für den Erlass der erforderlichen Entscheidung zuständig sind, gegebenenfalls auch im Wege eines Rechtsbehelfs, wenn der Antrag auf Erlass der erforderlichen Entscheidung keinen Erfolg hatte.

(2) Die in Anwendung dieser Verordnung erfolgende Durchführung und Ausübung der Befugnisse nach Artikel 9 muss verhältnismäßig sein und im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht, einschließlich der geltenden Verfahrensgarantien und der Grundsätze der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, stehen. Die in Anwendung dieser Verordnung ergriffenen Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen müssen der Art und dem tatsächlichen oder potenziellen Gesamtschaden des Verstoßes gegen Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen angemessen sein.

KAPITEL III

AMTSHILFEMECHANISMUS

Artikel 11

Auskunftsersuchen

(1) Eine ersuchte Behörde erteilt auf Ersuchen einer ersuchenden Behörde dieser unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 30 Tagen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, alle relevanten Auskünfte, die erforderlich sind, um festzustellen, ob ein Verstoß innerhalb der Union stattgefunden hat oder gerade stattfindet, und um die Einstellung dieses Verstoßes zu bewirken.

(2) Die ersuchte Behörde unternimmt die angemessenen und erforderlichen Ermittlungen oder ergreift alle anderen erforderlichen oder angemessenen Maßnahmen, um die geforderten Auskünfte zu beschaffen. Bei Bedarf werden diese Ermittlungen mit der Unterstützung anderer Behörden oder benannter Stellen ausgeführt.

(3) Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde kann die ersuchte Behörde Beamten der ersuchenden Behörde die Erlaubnis erteilen, die Beamten der ersuchten Behörde bei deren Ermittlungen zu begleiten.

Artikel 12

Durchsetzungsersuchen

(1) Auf Ersuchen einer ersuchenden Behörde ergreift eine ersuchte Behörde alle erforderlichen und verhältnismäßigen Durchsetzungsmaßnahmen, um die Einstellung oder Untersagung des Verstoßes innerhalb der Union zu bewirken, indem sie die Befugnisse gemäß Artikel 9 sowie alle zusätzlichen Befugnisse, über die sie nach nationalem Recht verfügt, ausübt. Die ersuchte Behörde entscheidet über die angemessenen Durchsetzungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die Einstellung oder Untersagung des Verstoßes innerhalb der Union zu bewirken, und ergreift diese unverzüglich, spätestens jedoch sechs Monate nach Eingang des Ersuchens, sofern sie keine besonderen Gründe für eine Verzögerung vorbringt. Gegebenenfalls verhängt die ersuchte Behörde Sanktionen, wie beispielsweise Geldbußen oder Zwangsgelder, gegen den für den Verstoß innerhalb der Union verantwortlichen Unternehmer. Die ersuchte Behörde kann vom Unternehmer auf dessen Initiative zusätzliche Abhilfesusagen zugunsten der von dem mutmaßlichen Verstoß innerhalb der Union betroffenen Verbraucher entgegennehmen oder gegebenenfalls versuchen, vom Unternehmer Zusagen zu erhalten, um den von diesem Verstoß betroffenen Verbrauchern angemessene Abhilfe anzubieten;

(2) Die ersuchte Behörde informiert die ersuchende Behörde regelmäßig über die Schritte und Maßnahmen, die sie eingeleitet hat und die sie einzuleiten gedenkt. Die ersuchte Behörde benachrichtigt unverzüglich mittels der elektronischen Datenbank nach Artikel 35 die ersuchende Behörde, die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über die getroffenen Maßnahmen und deren Wirkung auf den Verstoß innerhalb der Union, einschließlich darüber,

- a) ob vorläufige Maßnahmen verhängt wurden;
- b) ob der Verstoß eingestellt wurde;
- c) welche Maßnahmen ergriffen wurden und ob diese Maßnahmen umgesetzt wurden;
- d) in welchem Umfang den von dem mutmaßlichen Verstoß betroffenen Verbrauchern Abhilfesusagen angeboten wurden.

Artikel 13

Verfahren für Amtshilfeersuchen

(1) In Amtshilfeersuchen erteilt die ersuchende Behörde die Auskünfte, die benötigt werden, damit die ersuchte Behörde das Ersuchen erfüllen kann, einschließlich des gesamten erforderlichen Beweismaterials, das nur in dem Mitgliedstaat der ersuchenden Behörde verfügbar ist.

(2) Amtshilfeersuchen werden durch die ersuchende Behörde an die zentrale Verbindungsstelle des Mitgliedstaats der ersuchten Behörde und informationshalber an die zentrale Verbindungsstelle des Mitgliedstaats der ersuchenden Behörde gesandt. Die zentrale Verbindungsstelle des Mitgliedstaats der ersuchten Behörde leitet das Ersuchen unverzüglich an die entsprechende zuständige Behörde weiter.

(3) Amtshilfeersuchen und alle damit verbundenen Mitteilungen werden schriftlich mittels Standardformularen erstellt und auf elektronischem Wege über die gemäß Artikel 35 eingerichtete Datenbank übermittelt.

(4) Die betroffenen zuständigen Behörden vereinbaren die Sprachen, die in Amtshilfeersuchen und in allen damit verbundenen Mitteilungen zu verwenden sind.

(5) Wenn keine Einigung über die Sprachen erzielt wird, wird das Amtshilfeersuchen in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats der ersuchenden Behörde, und die Antwort in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats der ersuchten Behörde übermittelt. In diesem Fall gewährleistet jede zuständige Behörde die erforderlichen Übersetzungen der Ersuchen, Antworten und weiteren Dokumente, die sie von der anderen zuständigen Behörde entgegen nimmt.

(6) Die ersuchte Behörde richtet ihre Antwort direkt an die ersuchende Behörde und an die zentralen Verbindungsstellen der Mitgliedstaaten der ersuchenden und der ersuchten Behörde.

Artikel 14

Ablehnung eines Amtshilfeersuchens

(1) Eine ersuchte Behörde kann ein Auskunftersuchen nach Artikel 11 ablehnen, wenn eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Nach Konsultation der ersuchenden Behörde liegt es nahe, dass die ersuchende Behörde die ersuchten Auskünfte nicht benötigt, um festzustellen, ob ein Verstoß innerhalb der Union stattgefunden hat oder gerade stattfindet, oder um festzustellen, ob ein begründeter Verdacht vorliegt, dass es zu einem Verstoß kommen kann;
- b) die ersuchende Behörde ist nicht damit einverstanden, dass die Auskünfte unter die Vorschriften über Vertraulichkeit und Berufs- und Geschäftsgeheimnisse nach Artikel 33 fallen;
- c) vor den Justizbehörden in dem Mitgliedstaat der ersuchten oder dem der ersuchenden Behörde wurden bereits strafrechtliche Ermittlungen oder Gerichtsverfahren gegen denselben Unternehmer in Verbindung mit demselben Verstoß innerhalb der Union eingeleitet.

(2) Eine ersuchte Behörde kann ein Durchsetzungsersuchen nach Artikel 12 nach einer Konsultation mit der ersuchenden Behörde ablehnen, wenn eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) wegen desselben Verstoßes innerhalb der Union und gegen denselben Unternehmer wurden bei den Justizbehörden in dem Mitgliedstaat der ersuchten Behörde bereits strafrechtliche Ermittlungen oder ein Gerichtsverfahren eingeleitet oder liegt bereits ein Urteil, ein gerichtlicher Vergleich oder eine richterliche Anordnung vor;
- b) wegen desselben Verstoßes innerhalb der Union und gegen denselben Unternehmer wurde in dem Mitgliedstaat der ersuchten Behörde bereits die Ausübung der erforderlichen Durchsetzungsbefugnisse eingeleitet oder ist bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen, um die rasche und wirksame Einstellung oder Untersagung des Verstoßes innerhalb der Union zu bewirken;
- c) nach einer sachdienlichen Ermittlung hat ihrer Ansicht nach kein Verstoß innerhalb der Union stattgefunden;
- d) die ersuchende Behörde hat nach Ansicht der ersuchten Behörde nicht die Informationen, die benötigt werden, nach Artikel 13 Absatz 1 vorgelegt,
- e) die ersuchte Behörde hat Zusagen des Unternehmers akzeptiert, den Verstoß innerhalb der Union innerhalb einer bestimmten Frist einzustellen, und diese Frist ist noch nicht abgelaufen.

Die ersuchte Behörde muss jedoch dem Durchsetzungsersuchen nach Artikel 12 Folge leisten, wenn der Unternehmer seine Zusagen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe e innerhalb der Frist nicht erfüllt.

(3) Die ersuchte Behörde informiert die ersuchende Behörde und die Kommission über die Ablehnung des Amtshilfeersuchens und die Gründe für die Ablehnung.

(4) Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen der ersuchenden Behörde und der ersuchten Behörde kann die ersuchende Behörde oder die ersuchte Behörde die Angelegenheit an die Kommission weiterleiten, die dazu unverzüglich eine Stellungnahme abgibt. Wenn die Angelegenheit nicht an sie weitergeleitet wird, kann die Kommission dennoch von Amts wegen eine Stellungnahme abgeben. Zum Zweck der Abgabe einer Stellungnahme kann die Kommission relevante Informationen und Dokumente anfordern, die die ersuchende Behörde und die ersuchte Behörde ausgetauscht haben.

(5) Die Kommission überwacht die Funktionsweise des Amtshilfemechanismus und die Einhaltung der Verfahren und Fristen für die Bearbeitung von Amtshilfeersuchen durch die zuständigen Behörden. Die Kommission hat Zugang zu den Amtshilfeersuchen und zu den Informationen und Dokumenten, die zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde ausgetauscht werden.

(6) Gegebenenfalls gibt die Kommission Orientierungshilfe und berät die Mitgliedstaaten, um eine wirksame und effiziente Arbeitsweise des Amtshilfemechanismus zu gewährleisten.

KAPITEL IV

KOORDINierter ERMITTLUNGS- UND DURCHSETZUNGSMECHANISMUS BEI WEITVERBREITETEN VERSTÖßEN UND BEI WEITVERBREITETEN VERSTÖßEN MIT UNIONS-DIMENSION

Artikel 15

Verfahren für Entscheidungen zwischen Mitgliedstaaten

In Angelegenheiten nach diesem Kapitel handeln die betroffenen zuständigen Behörden einvernehmlich.

Artikel 16

Allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Besteht ein begründeter Verdacht, dass ein weitverbreiteter Verstoß oder ein weitverbreiteter Verstoß mit Unions-Dimension stattfindet, so informieren die von diesem Verstoß betroffenen zuständigen Behörden und die Kommission einander sowie die von diesem Verstoß betroffenen zentralen Verbindungsstellen unverzüglich durch die Abgabe von Warnmeldungen gemäß Artikel 26.

(2) Die von dem weitverbreiteten Verstoß oder dem weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension betroffenen zuständigen Behörden koordinieren die Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen, mit denen sie gegen diese Verstöße vorgehen. Sie tauschen alle erforderlichen Beweismittel und Informationen aus und gewähren einander und der Kommission unverzüglich jede erforderliche Unterstützung.

(3) Die von dem weitverbreiteten Verstoß oder dem weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension betroffenen zuständigen Behörden stellen sicher, dass alle erforderlichen Beweismittel und Informationen beschafft und alle erforderlichen Durchsetzungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einstellung oder Untersagung des Verstoßes zu bewirken.

(4) Unbeschadet des Absatzes 2 beeinträchtigt die Anwendung dieser Verordnung nicht die Durchführung nationaler Ermittlungs- und Durchsetzungstätigkeiten durch die zuständigen Behörden im Zusammenhang mit demselben Verstoß durch denselben Unternehmer.

(5) Gegebenenfalls dürfen die zuständigen Behörden Kommissionsbeamte und weitere, von der Kommission autorisierte Begleitpersonen zur Teilnahme an den koordinierten Ermittlungen, Durchsetzungsmaßnahmen und weiteren Maßnahmen nach diesem Kapitel einladen.

Artikel 17

Einleitung koordinierter Aktionen und Benennung eines Koordinators

(1) Besteht ein begründeter Verdacht auf einen weitverbreiteten Verstoß, so leiten die von dem Verstoß betroffenen zuständigen Behörden eine koordinierte Aktion ein, die auf einer Vereinbarung zwischen ihnen beruht. Die Einleitung der koordinierten Aktion wird den von dem Verstoß betroffenen zentralen Verbindungsstellen und der Kommission unverzüglich mitgeteilt.

(2) Die von dem vermuteten weitverbreiteten Verstoß betroffenen zuständigen Behörden benennen eine von dem vermuteten weitverbreiteten Verstoß betroffene zuständige Behörde als Koordinator. Können diese zuständigen Behörden keine Einigung über die Benennung erzielen, so übernimmt die Kommission die Rolle des Koordinators.

(3) Hat die Kommission den begründeten Verdacht auf einen weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension, so unterrichtet sie unverzüglich gemäß Artikel 26 die zuständigen Behörden und die zentralen Verbindungsstellen, die von dem mutmaßlichen Verstoß betroffen sind. Die Kommission gibt in der Unterrichtung die Gründe an, die eine mögliche koordinierte Aktion rechtfertigen. Die von dem mutmaßlichen weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension betroffenen zuständigen Behörden führen auf der Grundlage von Informationen, die ihnen vorliegen oder leicht zugänglich sind, geeignete Ermittlungen durch. Die von dem mutmaßlichen weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension betroffenen zuständigen Behörden teilen die Ergebnisse ihrer Ermittlungen gemäß Artikel 26 den anderen zuständigen Behörden, den von dem Verstoß betroffenen zentralen Verbindungsstellen und der Kommission innerhalb eines Monats nach Datum der Unterrichtung durch die Kommission mit. Geht aus diesen Ermittlungen hervor, dass möglicherweise ein weitverbreiteter Verstoß mit Unions-Dimension stattfindet, so beginnen die von dem Verstoß betroffenen zuständigen Behörden mit der koordinierten Aktion und ergreifen die Maßnahmen gemäß Artikel 19 und gegebenenfalls gemäß den Artikeln 20 und 21.

(4) Die koordinierten Aktionen gemäß Absatz 3 werden von der Kommission koordiniert.

(5) Eine zuständige Behörde schließt sich der koordinierten Aktion an, wenn sich im Zuge der koordinierten Aktion herausstellt, dass sie von dem weitverbreiteten Verstoß oder dem weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension betroffen ist.

Artikel 18

Gründe für eine Ablehnung der Teilnahme an der koordinierten Aktion

(1) Eine zuständige Behörde kann die Teilnahme an einer koordinierten Aktion aus einem der folgenden Gründe ablehnen:

- a) gegen denselben Unternehmer wurden wegen desselben Verstoßes im Mitgliedstaat der zuständigen Behörde bereits strafrechtliche Ermittlungen oder ein Gerichtsverfahren eingeleitet, ist bereits ein Urteil ergangen oder liegt bereits ein gerichtlicher Vergleich vor;
- b) die Ausübung der erforderlichen Durchsetzungsbefugnisse wurde bereits vor der Abgabe einer Warnmeldung gemäß Artikel 17 Absatz 3 eingeleitet oder eine Verwaltungsentscheidung ist wegen desselben Verstoßes gegen denselben Unternehmer im Mitgliedstaat der zuständigen Behörde ergangen, um die rasche und wirksame Einstellung oder Untersagung des weitverbreiteten Verstoßes oder des weitverbreiteten Verstoßes mit Unions-Dimension zu bewirken;
- c) aus der angemessenen Ermittlung geht hervor, dass die tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen des mutmaßlichen weitverbreiteten Verstoßes oder weitverbreiteten Verstoßes mit Unions-Dimension im Mitgliedstaat der zuständigen Behörde vernachlässigbar sind und die zuständige Behörde daher keine Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen muss;
- d) der betreffende weitverbreitete Verstoß oder der weitverbreitete Verstoß mit Unions-Dimension hat nicht im Mitgliedstaat der zuständigen Behörde stattgefunden, und daher muss die zuständige Behörde keine Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen;

e) die zuständige Behörde hat Zusagen des für den weitverbreiteten Verstoß oder den weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension verantwortlichen Unternehmers akzeptiert, den Verstoß im Mitgliedstaat der zuständigen Behörde einzustellen, und diese Zusagen wurden erfüllt, weshalb die zuständige Behörde keine Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen muss.

(2) Lehnt eine zuständige Behörde die Teilnahme an der koordinierten Aktion ab, so informiert sie unverzüglich die Kommission sowie die anderen von dem weitverbreiteten Verstoß oder dem weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension betroffenen zuständigen Behörden und zentralen Verbindungsstellen über ihre Entscheidung, gibt die Gründe dafür an und legt die erforderlichen Nachweise vor.

Artikel 19

Ermittlungsmaßnahmen im Rahmen koordinierter Aktionen

(1) Die von der koordinierten Aktion betroffenen zuständigen Behörden stellen sicher, dass Ermittlungen und Prüfungen in wirksamer, effizienter und koordinierter Weise durchgeführt werden. Sie bemühen sich, gleichzeitig miteinander Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen und vorläufige Maßnahmen anzuwenden, soweit das nach dem einzelstaatlichen Verfahrensrecht zulässig ist.

(2) Der Amtshilfemechanismus nach Kapitel III darf genutzt werden, wenn er erforderlich ist, um insbesondere das notwendige Beweismaterial und andere Informationen aus anderen als den durch die koordinierte Aktion betroffenen Mitgliedstaaten zu beschaffen oder um sicherzustellen, dass der betroffene Unternehmer die Durchsetzungsmaßnahmen nicht umgeht.

(3) Die von der koordinierten Aktion betroffenen zuständigen Behörden legen gegebenenfalls das Ergebnis der Ermittlungen und die Bewertung des weitverbreiteten Verstoßes oder gegebenenfalls des weitverbreiteten Verstoßes mit Unions-Dimension in einem gemeinsamen Standpunkt, auf den sie sich geeinigt haben, dar.

(4) Sofern nichts anderes zwischen den von der koordinierten Aktion betroffenen zuständigen Behörden vereinbart ist, teilt der Koordinator den gemeinsamen Standpunkt dem für den weitverbreiteten Verstoß oder den weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension verantwortlichen Unternehmer mit. Der für den weitverbreiteten Verstoß oder den weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension verantwortliche Unternehmer erhält die Gelegenheit, zu den Sachverhalten, die Gegenstand des gemeinsamen Standpunkts sind, gehört zu werden.

(5) Die von der koordinierten Aktion betroffenen zuständigen Behörden beschließen, gegebenenfalls den gemeinsamen Standpunkt unbeschadet des Artikels 15 oder der Vorschriften für Vertraulichkeit und Berufs- und Geschäftsgeheimnisse nach Artikel 33 vollständig oder auszugsweise auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen und können die Ansichten von Verbraucherorganisationen, Unternehmerverbänden und anderen betroffenen Parteien einholen. Die Kommission veröffentlicht nach Vereinbarung mit den betroffenen zuständigen Behörden den gemeinsamen Standpunkt oder Auszüge daraus auf ihrer Internetseite.

Artikel 20

Zusagen bei koordinierten Aktionen

(1) Die von der koordinierten Aktion betroffenen zuständigen Behörden können den für den weitverbreiteten Verstoß oder den weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension verantwortlichen Unternehmer aufgrund eines nach Artikel 19 Absatz 3 angenommenen gemeinsamen Standpunkts auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist Zusagen zur Einstellung des Verstoßes vorzuschlagen. Der Unternehmer kann auch auf eigene Initiative Zusagen zur Einstellung des Verstoßes vorschlagen oder den Verbrauchern, die von diesem Verstoß betroffen sind, Abhilfeszusagen anbieten.

(2) Unbeschadet der Vorschriften über Vertraulichkeit und Berufs- und Geschäftsgeheimnisse nach Artikel 33 dürfen die von der koordinierten Aktion betroffenen zuständigen Behörden gegebenenfalls die vom für den weitverbreiteten Verstoß oder den weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension verantwortlichen Unternehmer vorgeschlagenen Zusagen auf ihren Internetseiten veröffentlichen, oder darf die Kommission gegebenenfalls die von diesem Unternehmer vorgeschlagenen Zusagen auf ihrer Internetseite veröffentlichen, wenn sie von den betroffenen zuständigen Behörden darum ersucht wird. Die zuständigen Behörden und die Kommission können die Ansichten von Verbraucherorganisationen und Unternehmerverbänden oder anderen betroffenen Parteien, einholen.

(3) Die von der koordinierten Aktion betroffenen zuständigen Behörden bewerten die vorgeschlagenen Zusagen und teilen das Ergebnis der Bewertung dem für den weitverbreiteten Verstoß oder den weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension verantwortlichen Unternehmer mit; wurden vom Unternehmer Abhilfeszusagen angeboten, so unterrichten sie gegebenenfalls die Verbraucher, die vorbringen, infolge des Verstoßes des Unternehmers geschädigt worden zu sein. Wenn die Zusagen verhältnismäßig und ausreichend sind, um die Einstellung des weitverbreiteten Verstoßes oder des weitverbreiteten Verstoßes mit Unions-Dimension zu bewirken, akzeptieren die zuständigen Behörden die Zusagen und setzen eine Frist, innerhalb derer die Zusagen umgesetzt werden müssen.

(4) Die von der koordinierten Aktion betroffenen zuständigen Behörden überwachen die Umsetzung der Zusagen. Sie stellen insbesondere sicher, dass der für den weitverbreiteten Verstoß oder den weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension verantwortliche Unternehmer dem Koordinator regelmäßig über die Fortschritte bei der Umsetzung der Zusagen Bericht erstattet. Die von der koordinierten Aktion betroffenen zuständigen Behörden dürfen gegebenenfalls die Ansichten von Verbraucherorganisationen und Sachverständigen einholen, um zu prüfen, ob die von dem Unternehmer ergriffenen Schritte im Einklang mit den Zusagen stehen.

Artikel 21

Durchsetzungsmaßnahmen im Rahmen koordinierter Aktionen

(1) Die von der koordinierten Aktion betroffenen zuständigen Behörden ergreifen im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle erforderlichen Durchsetzungsmaßnahmen gegen den für den weitverbreiteten Verstoß oder den weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension verantwortlichen Unternehmer, um die Einstellung oder Untersagung des weitverbreiteten Verstoßes zu bewirken.

Gegebenenfalls verhängen sie Sanktionen, wie beispielsweise Geldbußen oder Zwangsgelder, gegen den für den weitverbreiteten Verstoß oder den weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension verantwortlichen Unternehmer. Die zuständigen Behörden können vom Unternehmer auf dessen Initiative zusätzliche Abhilfeszusagen zugunsten der von dem mutmaßlichen weitverbreiteten Verstoß oder dem mutmaßlichen weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension betroffenen Verbraucher entgegennehmen oder gegebenenfalls versuchen, vom Unternehmer Zusagen zu erhalten, um den vom Verstoß betroffenen Verbrauchern angemessene Abhilfe anzubieten.

Durchsetzungsmaßnahmen sind insbesondere angezeigt, wenn

- a) eine sofortige Durchsetzungsmaßnahme erforderlich ist, um die rasche und wirksame Einstellung oder Untersagung des Verstoßes zu bewirken,
- b) nicht davon auszugehen ist, dass der Verstoß infolge der Zusagen, die der für den Verstoß verantwortliche Unternehmer vorgeschlagen hat, eingestellt wird,
- c) der für den Verstoß verantwortliche Unternehmer vor Ablauf der von den betroffenen zuständigen Behörden gesetzten Frist keine Zusagen vorgeschlagen hat,
- d) die von dem für den Verstoß verantwortlichen Unternehmer vorgeschlagenen Zusagen nicht ausreichen, um sicherzustellen, dass der Verstoß eingestellt oder gegebenenfalls für die dadurch geschädigten Verbraucher Abhilfe geschaffen wird oder
- e) der für den Verstoß verantwortliche Unternehmer die Zusagen, den Verstoß einzustellen oder gegebenenfalls für die dadurch geschädigten Verbraucher Abhilfe zu schaffen, vor Ablauf der Frist nach Artikel 20 Absatz 3 nicht umsetzt.

(2) Die Durchsetzungsmaßnahmen nach Absatz 1 müssen wirksam, effizient und in koordinierter Weise ergriffen werden, um die Einstellung oder Untersagung des weitverbreiteten Verstoßes oder des weitverbreiteten Verstoßes mit Unions-Dimension zu bewirken. Die von der koordinierten Aktion betroffenen zuständigen Behörden bemühen sich darum, Durchsetzungsmaßnahmen in den von diesem Verstoß betroffenen Mitgliedstaaten gleichzeitig durchzuführen.

Artikel 22

Abschluss der koordinierten Aktionen

(1) Die koordinierte Aktion wird abgeschlossen, wenn die von der koordinierten Aktion betroffenen zuständigen Behörden zu dem Schluss gelangen, dass der weitverbreitete Verstoß oder der weitverbreitete Verstoß mit Unions-Dimension in allen betroffenen Mitgliedstaaten eingestellt oder untersagt wurde oder dass ein solcher Verstoß nicht begangen wurde.

(2) Der Koordinator informiert die Kommission, gegebenenfalls die zuständigen Behörden und die zentralen Verbindungsstellen der von der koordinierten Aktion betroffenen Mitgliedstaaten unverzüglich über den Abschluss der koordinierten Aktion.

Artikel 23

Rolle des Koordinators

(1) Der gemäß Artikel 17 oder Artikel 29 ernannte Koordinator hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Er stellt sicher, dass alle betroffenen zuständigen Behörden und die Kommission ordnungsgemäß und rechtzeitig über den Fortschritt der Ermittlungen oder gegebenenfalls der Durchsetzungsmaßnahmen, die geplanten nächsten Schritte und die zu ergreifenden Maßnahmen unterrichtet werden;

- b) er koordiniert und verfolgt die von den betroffenen zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung ergriffenen Ermittlungsmaßnahmen;
 - c) er koordiniert die Vorbereitung und den Austausch aller erforderlichen Dokumente zwischen den betroffenen zuständigen Behörden und der Kommission;
 - d) er hält Kontakt zu dem Unternehmer und gegebenenfalls weiteren von den Ermittlungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen betroffenen Parteien, wenn nichts anderes zwischen den betroffenen zuständigen Behörden und dem Koordinator vereinbart wurde;
 - e) er koordiniert gegebenenfalls die Bewertung, die Konsultationen und die Überwachung durch die betroffenen zuständigen Behörden sowie weitere Schritte, die erforderlich sind, um die von den betroffenen Unternehmern vorgeschlagenen Zusagen zu entwickeln und umzusetzen;
 - f) er koordiniert gegebenenfalls die von den betroffenen zuständigen Behörden ergriffenen Durchsetzungsmaßnahmen;
 - g) er koordiniert Amtshilfeersuchen, die von den betroffenen zuständigen Behörden nach Kapitel III gestellt wurden.
- (2) Der Koordinator haftet nicht für die Handlungen oder Unterlassungen der betroffenen zuständigen Behörden bei der Ausübung der Befugnisse nach Artikel 9.
- (3) Wenn die koordinierten Aktionen weitverbreitete Verstöße oder weitverbreitete Verstöße mit Unions-Dimension gegen die in Artikel 2 Absatz 10 genannten Unionsvorschriften betreffen, lädt der Koordinator die Europäische Bankenaufsichtsbehörde dazu ein, eine Beobachterfunktion zu übernehmen.

Artikel 24

Sprachenregelung

- (1) Die Sprachen, die von den zuständigen Behörden für Benachrichtigungen und für alle sonstigen Mitteilungen nach diesem Kapitel, die im Zusammenhang mit den koordinierten Aktionen und Sweeps stehen, verwendet werden, werden zwischen den betroffenen zuständigen Behörden vereinbart.
- (2) Wenn keine Einigung zwischen den betroffenen zuständigen Behörden erreicht werden kann, werden Benachrichtigungen und sonstige Mitteilungen in der Amtssprache bzw. einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats abgefasst, der die Benachrichtigung oder sonstige Mitteilung vornimmt. In diesem Fall sorgt jede betroffene zuständige Behörde — sofern erforderlich — für die Übersetzung der Benachrichtigungen, Mitteilungen und sonstigen Dokumente, die sie von anderen zuständigen Behörden entgegen nimmt.

Artikel 25

Sprachenregelung für die Kommunikation mit den Unternehmern

Für die Zwecke der in diesem Kapitel beschriebenen Verfahren hat der Unternehmer das Recht, in der Amtssprache oder einer der für amtliche Zwecke verwendeten Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem der Unternehmer seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, zu kommunizieren.

KAPITEL V

UNIONSWEITE TÄTIGKEITEN

Artikel 26

Warnmeldungen

- (1) Eine zuständige Behörde benachrichtigt unverzüglich die Kommission, andere zuständige Behörden und zentrale Verbindungsstellen über jeden begründeten Verdacht, dass ein Verstoß nach dieser Verordnung in ihrem Gebiet stattfindet, der die Verbraucherinteressen in anderen Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann.
- (2) Die Kommission benachrichtigt unverzüglich die betroffenen zuständigen Behörden und zentralen Verbindungsstellen über jeden begründeten Verdacht, dass ein Verstoß nach dieser Verordnung stattgefunden hat.
- (3) Im Fall einer Benachrichtigung, das heißt bei Abgabe einer Warnmeldung, nach Absatz 1 oder 2 liefert die zuständige Behörde oder die Kommission Informationen über den vermuteten Verstoß nach dieser Verordnung und insbesondere, und soweit verfügbar, die folgenden Informationen:
- a) eine Beschreibung der Handlung oder Unterlassung, die den Verstoß darstellt;
 - b) Einzelheiten zu dem Produkt oder der Dienstleistung, das oder die von dem Verstoß betroffen ist;
 - c) die Namen der Mitgliedstaaten, die von dem Verstoß betroffen sind oder betroffen sein können;

- d) die Identität des Unternehmers oder der Unternehmer, der/die für den Verstoß verantwortlich ist/sind oder verdächtigt wird/werden, dafür verantwortlich zu sein;
- e) die Rechtsgrundlage für mögliche Aktionen unter Bezugnahme auf nationales Recht und die entsprechenden Bestimmungen der im Anhang genannten Unionsrechtsakte;
- f) eine Beschreibung und den Status aller Rechtshandlungen, Durchsetzungsmaßnahmen oder weiteren Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Verstoß ergriffen wurden, sowie ihre Termine und Dauer;
- g) die Identität der zuständigen Behörden, die rechtliche Verfahren einleiten und weitere Maßnahmen ergreifen.

(4) Bei Abgabe einer Warnmeldung kann die zuständige Behörde die zuständigen Behörden und die relevanten zentralen Verbindungsstellen in anderen Mitgliedstaaten sowie die Kommission — oder kann die Kommission die zuständigen Behörden und die relevanten zentralen Verbindungsstellen in anderen Mitgliedstaaten — auf der Grundlage von Informationen, die den relevanten zuständigen Behörden bzw. der Kommission vorliegen oder leicht zugänglich sind, darum bitten zu überprüfen, ob ähnliche vermutete Verstöße im Gebiet dieser anderen Mitgliedstaaten stattfinden oder ob bereits Durchsetzungsmaßnahmen gegen solche Verstöße in diesen Mitgliedstaaten ergriffen wurden. Die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und die Kommission reagieren unverzüglich auf das Ersuchen.

Artikel 27

Externe Warnmeldungen

(1) Jeder Mitgliedstaat ermächtigt benannte Stellen, Europäische Verbraucherzentren, Verbraucherorganisationen und -verbände sowie gegebenenfalls Unternehmensverbände, die über das erforderliche Fachwissen verfügen, gegenüber den zuständigen Behörden der relevanten Mitgliedstaaten und der Kommission eine Warnmeldung über vermutete Verstöße nach dieser Verordnung abzugeben und die ihnen vorliegenden Informationen nach Artikel 26 Absatz 3 bereitzustellen („externe Warnmeldung“), es sei denn, diese Vorgehensweise wäre nicht gerechtfertigt. Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission unverzüglich die Liste dieser Einrichtungen sowie etwaige Änderungen dieser Liste.

(2) Die Kommission ermächtigt nach einer Konsultation mit den Mitgliedstaaten Verbände, die Verbraucherinteressen und gegebenenfalls Unternehmerinteressen auf Unionsebene vertreten, eine externe Warnmeldung abzugeben.

(3) Die zuständigen Behörden sind nicht dazu verpflichtet, als Antwort auf eine externe Warnmeldung ein Verfahren einzuleiten oder eine andere Maßnahme zu ergreifen. Einrichtungen, die externe Warnmeldungen abgeben, gewährleisten, dass die bereitgestellten Informationen zutreffend, richtig und aktuell sind; gegebenenfalls korrigieren sie die übermittelten Informationen unverzüglich oder ziehen diese zurück.

Artikel 28

Austausch weiterer für die Erkennung von Verstößen relevanter Informationen

Soweit es zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung erforderlich ist, benachrichtigen die zuständigen Behörden die Kommission und die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten über die elektronische Datenbank nach Artikel 35 unverzüglich über jede Maßnahme, mit der sie gegen einen Verstoß nach dieser Verordnung im Rahmen ihrer Zuständigkeit vorgehen, wenn sie den Verdacht haben, dass der betreffende Verstoß die Verbraucherinteressen in anderen Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann.

Artikel 29

Sweeps

(1) Die zuständigen Behörden können beschließen, Sweeps durchzuführen, um die Einhaltung des Unionsrechts zum Schutz der Verbraucherinteressen zu überprüfen oder Verstöße gegen dieses aufzudecken. Sofern nichts anderes zwischen den beteiligten zuständigen Behörden vereinbart ist, werden die Sweeps von der Kommission koordiniert.

(2) Bei der Durchführung von Sweeps können die beteiligten zuständigen Behörden die Ermittlungsbefugnisse nach Artikel 9 Absatz 3 und weitere Befugnisse, die ihnen nach nationalem Recht übertragen wurden, nutzen.

(3) Die zuständigen Behörden können benannte Stellen sowie Kommissionsbeamte und weitere, von der Kommission autorisierte Begleitpersonen zur Teilnahme an Sweeps einladen.

Artikel 30

Koordinierung sonstiger Tätigkeiten zur Förderung der Ermittlungen und der Durchsetzung

(1) Soweit es zur Verwirklichung des Ziels dieser Verordnung erforderlich ist, informieren die Mitgliedstaaten einander und die Kommission über ihre Tätigkeiten in den folgenden Bereichen:

- a) Schulung ihrer Beamten, die an der Anwendung dieser Verordnung beteiligt sind;
 - b) Erfassung, Klassifizierung und Austausch von Daten über Verbraucherbeschwerden;
 - c) Aufbau sektorspezifischer Netze von Beamten;
 - d) Entwicklung von Informations- und Kommunikationsmitteln; und
 - e) gegebenenfalls Entwicklung von Standards, Methoden und Leitlinien zur Anwendung der Verordnung.
- (2) Soweit es zur Verwirklichung des Ziels dieser Verordnung erforderlich ist, können die Mitgliedstaaten die Tätigkeiten in den in Absatz 1 aufgeführten Bereichen koordinieren und gemeinsam organisieren.

Artikel 31

Austausch von Beamten zwischen zuständigen Behörden

- (1) Die zuständigen Behörden können an Austauschprogrammen von Beamten anderer Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Zusammenarbeit teilnehmen. Die zuständigen Behörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um den Beamten aus anderen Mitgliedstaaten eine wirksame Rolle bei den Tätigkeiten der zuständigen Behörde zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sind diese Beamten befugt, die ihnen von der jeweiligen zuständigen Gastbehörde übertragenen Aufgaben gemäß dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats auszuführen.
- (2) Während des Austauschs gelten für die zivil- und strafrechtliche Haftung der Beamten dieselben Bestimmungen wie für die Beamten der zuständigen Gastbehörde. Die Beamten anderer Mitgliedstaaten müssen die beruflichen Standards und angemessene interne Verhaltensregeln der zuständigen Gastbehörde einhalten. Diese Verhaltensregeln gewährleisten insbesondere den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, ein faires Verfahren und die Einhaltung der Vorschriften über Vertraulichkeit und Berufs- und Geschäftsgeheimnisse nach Artikel 33.

Artikel 32

Internationale Zusammenarbeit

- (1) Soweit es zur Verwirklichung des Ziels dieser Verordnung erforderlich ist, arbeitet die Union mit Drittländern und mit den zuständigen internationalen Organisationen in den von dieser Verordnung abgedeckten Bereichen zum Schutz der Verbraucherinteressen zusammen. Die Union und die betroffenen Drittländer können Abkommen über Regelungen zur Zusammenarbeit schließen, einschließlich der Festlegung von Regelungen für Amtshilfe, den Austausch vertraulicher Informationen und Austauschprogramme für Bedienstete.
- (2) Die Abkommen zwischen der Union und Drittländern über die Zusammenarbeit und Amtshilfe zum Schutz und zur Förderung der Verbraucherinteressen müssen den einschlägigen Datenschutzvorschriften für die Weitergabe personenbezogener Daten an Drittländer entsprechen.
- (3) Wenn eine zuständige Behörde Informationen von einer Behörde aus einem Drittland entgegen nimmt, die für die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten möglicherweise relevant sind, leitet sie die Informationen an diese zuständigen Behörden weiter, sofern das nach den bilateralen anwendbaren Amtshilfeabkommen mit diesem betreffenden Drittland zulässig ist und sofern das Unionsrecht über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten eingehalten wird.
- (4) Die im Rahmen dieser Verordnung übermittelten Informationen können von einer zuständigen Behörde auch an eine Behörde eines Drittlands im Rahmen eines Amtshilfeabkommens mit diesem Drittland übermittelt werden, sofern die Einwilligung der zuständigen Behörde, von der die Informationen ursprünglich stammen, eingeholt wurde und das Unionsrecht über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten eingehalten wird.

KAPITEL VI

GEMEINSAME REGELUNGEN

Artikel 33

Verwendung und Offenlegung von Informationen sowie von Berufs- und Geschäftsgeheimnissen

- (1) Die Informationen, die im Rahmen der Anwendung dieser Verordnung von den zuständigen Behörden und der Kommission gesammelt oder ihnen übermittelt wurden, dürfen ausschließlich zur Sicherstellung der Einhaltung des Unionsrechts zum Schutz der Verbraucherinteressen verwendet werden.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 sind vertraulich zu behandeln; ihre Nutzung und Offenlegung darf nur unter gebührender Berücksichtigung der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich der Geschäftsgeheimnisse und des geistigen Eigentums, erfolgen.

(3) Dennoch dürfen die zuständigen Behörden nach vorheriger Konsultation der zuständigen Behörde, die die Informationen bereitgestellt hat, die erforderlichen Informationen offenlegen, um

- a) Verstöße nach dieser Verordnung nachzuweisen; oder
- b) die Einstellung oder Untersagung von Verstößen nach dieser Verordnung zu bewirken.

Artikel 34

Verwendung von Beweismaterial und Ermittlungsergebnissen

Die zuständigen Behörden dürfen alle ihnen übermittelten Informationen, Unterlagen, Erkenntnisse, Erklärungen, beglaubigten Kopien und Ermittlungsergebnisse — unabhängig von ihrem Speichermedium — in gleicher Weise als Beweismittel verwenden wie entsprechende im eigenen Mitgliedstaat beschaffte Unterlagen.

Artikel 35

Elektronische Datenbank

(1) Die Kommission richtet eine elektronische Datenbank für sämtliche Mitteilungen zwischen zuständigen Behörden, zentralen Verbindungsstellen und der Kommission im Rahmen dieser Verordnung ein und unterhält diese. Alle über die elektronische Datenbank übermittelten Informationen werden in dieser Datenbank gespeichert und verarbeitet. Die Datenbank ist für zuständige Behörden, zentrale Verbindungsstellen und die Kommission unmittelbar zugänglich.

(2) Informationen, die von Einrichtungen bereitgestellt werden, die nach Artikel 27 Absatz 1 oder 2 eine externe Warnmeldung abgeben, werden in der elektronischen Datenbank gespeichert und verarbeitet. Diese Einrichtungen haben jedoch keinen Zugriff auf die Datenbank.

(3) Wenn eine zuständige Behörde, benannte Stelle oder andere Einrichtung, die eine Warnmeldung im Sinne des Artikels 27 Absatz 1 oder 2 abgibt, feststellt, dass sich eine nach Artikel 26 oder Artikel 27 von ihr abgegebene Warnmeldung über einen Verstoß später als unbegründet erwiesen hat, zieht sie diese Warnmeldung zurück. Die Kommission löscht die relevanten Informationen unverzüglich aus der Datenbank und informiert die Beteiligten über die Gründe für diese Maßnahme.

Die Daten über einen Verstoß werden in der elektronischen Datenbank nicht länger gespeichert, als es für die Zwecke, für die sie erhoben und verarbeitet wurden, erforderlich ist, jedoch nicht länger als fünf Jahre ab dem Tag, an dem

- a) eine ersuchte Behörde der Kommission nach Artikel 12 Absatz 2 die Einstellung eines Verstoßes innerhalb der Union meldet;
- b) der Koordinator den Abschluss der koordinierten Aktion nach Artikel 22 Absatz 1 meldet; oder
- c) in allen anderen Fällen die Informationen in die Datenbank eingegeben wurden.

(4) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der praktischen und operativen Modalitäten für die Funktionsweise der elektronischen Datenbank. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 38 Absatz 2 erlassen.

Artikel 36

Verzicht auf die Erstattung von Auslagen

(1) Die Mitgliedstaaten verzichten auf alle Forderungen auf Erstattung von Auslagen, die in Anwendung dieser Verordnung entstanden sind.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 haftet in Bezug auf Durchsetzungsersuchen nach Artikel 12 der Mitgliedstaat der ersuchenden Behörde dem Mitgliedstaat der ersuchten Behörde für Kosten und Verluste, die infolge von Maßnahmen entstanden sind, die von einem Gericht bei der Beurteilung des Vorliegens des entsprechenden Verstoßes zurückgewiesen und als unbegründet angesehen wurden.

*Artikel 37***Prioritätensetzung bei der Durchsetzung**

(1) Bis zum 17. Januar 2020 und danach alle zwei Jahre tauschen die Mitgliedstaaten untereinander und mit der Kommission Informationen über ihre Durchsetzungsprioritäten bei der Anwendung dieser Verordnung aus.

Diese Informationen umfassen

- a) Informationen über Markttrends, die die Verbraucherinteressen in dem betreffenden Mitgliedstaat und in anderen Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnten;
- b) eine Übersicht über Maßnahmen, die nach dieser Verordnung in den vorangegangenen zwei Jahren durchgeführt wurden, insbesondere Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den weitverbreiteten Verstößen;
- c) die Statistiken, die durch Warnmeldungen nach Artikel 26 ausgetauscht werden;
- d) die vorläufigen Schwerpunkte für die Durchsetzung des Unionsrechts zum Schutz der Verbraucherinteressen für die nächsten zwei Jahre in dem betreffenden Mitgliedstaat; und
- e) die vorgeschlagenen Schwerpunkte für die Durchsetzung des Unionsrechts zum Schutz der Verbraucherinteressen für die nächsten zwei Jahre.

(2) Unbeschadet des Artikels 33 erstellt die Kommission alle zwei Jahre eine Übersicht über die Informationen gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b und c und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament hierüber.

(3) Im Fall des Eintretens wesentlich veränderter Umstände oder Marktbedingungen in den zwei Jahren nach der Einreichung ihrer letzten Durchsetzungsprioritäten aktualisieren die Mitgliedstaaten ihre Durchsetzungsprioritäten und unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission hierüber.

(4) Die Kommission fasst die von den Mitgliedstaaten nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels vorgelegten Durchsetzungsprioritäten zusammen und erstattet dem in Artikel 38 Absatz 1 genannten Ausschuss jährlich Bericht, um die Prioritätensetzung bei den Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung zu erleichtern. Die Kommission tauscht ferner mit den Mitgliedstaaten bewährte Verfahren und Benchmarks aus, insbesondere zur Entwicklung von Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten.

KAPITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 38***Ausschuss**

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

*Artikel 39***Benachrichtigungen**

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut aller Bestimmungen des nationalen Rechts mit, die sie in den unter diese Verordnung fallenden Bereichen erlassen, sowie den Wortlaut aller Abkommen — außer solcher, die sich auf Einzelfälle beziehen —, die sie in den unter diese Verordnung fallenden Bereichen schließen.

*Artikel 40***Berichterstattung**

(1) Bis zum 17. Januar 2023 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor.

(2) Dieser Bericht enthält eine Evaluierung der Anwendung dieser Verordnung, einschließlich einer Bewertung der Wirksamkeit der Durchsetzung des Unionsrechts zum Schutz der Verbraucherinteressen nach dieser Verordnung, insbesondere in Bezug auf die Befugnisse der zuständigen Behörden gemäß Artikel 9; ferner wird darin insbesondere geprüft, wie sich die Einhaltung des Unionsrechts zum Schutz der Verbraucherinteressen durch Unternehmer in wichtigen, durch den grenzüberschreitenden Handel betroffenen Verbrauchermärkten entwickelt hat.

Diesem Bericht wird erforderlichenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt.

Artikel 41

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 wird mit Wirkung vom 17. Januar 2020 aufgehoben.

Artikel 42

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 17. Januar 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 12. Dezember 2017.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

A. TAJANI

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. MAASIKAS

ANHANG

In Artikel 3 Nummer 1 genannte Richtlinien und Verordnungen

1. Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29).
2. Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse (ABl. L 80 vom 18.3.1998, S. 27).
3. Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 12).
4. Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).
5. Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67): Artikel 86 bis 100.
6. Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37): Artikel 13.
7. Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 16).
8. Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1).
9. Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).
10. Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1).
11. Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 21): Artikel 1, Artikel 2 Buchstabe c und Artikel 4 bis 8.
12. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36): Artikel 20.
13. Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14).
14. Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66).
15. Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3): Artikel 22, 23 und 24.

16. Richtlinie 2008/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen (ABl. L 33 vom 3.2.2009, S. 10).
 17. Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1): Artikel 9, 10, 11 und Artikel 19 bis 26.
 18. Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 1).
 19. Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1).
 20. Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).
 21. Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63): Artikel 13.
 22. Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1): Artikel 14.
 23. Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34): Artikel 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 22 und 23, Kapitel 10 sowie Anhänge I und II.
 24. Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214): Artikel 3 bis 18 und Artikel 20 Absatz 2.
 25. Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1).
 26. Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltendiensten im Binnenmarkt (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 1).
-